

# Begründung zu Bebauungsplan Nr. 56

Stadt Wyk auf Föhr



## Stand des Verfahrens:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB i.V.m § 3 (2) BauGB

Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4a (3) BauGB i.V.m § 4 (2) BauGB

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

## Teil I:

<b>I.1. Allgemeine Planungsvoraussetzungen</b>	<b>1</b>
I.1.1. Grundlagen der Planung	1
I.1.2. Räumlicher Geltungsbereich	1
I.1.3. Planungsanlass und Entwicklungsziele	1
I.1.4. Übergeordnete Planungsebenen	1
<b>I.2. Festsetzungen des Bebauungsplans</b>	<b>2</b>
I.2.1. Flächen für den Gemeinbedarf - Einrichtungen für städtische Eigenbetriebe	2
I.2.2. Maß der baulichen Nutzung	2
I.2.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	3
I.2.4. Verkehrsflächen	3
I.2.5. Flächen für die Abwasserbeseitigung	3
I.2.6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	3
I.2.7. Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen – Schallimmissionen und –emissionen	3
I.2.8. Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen – Geruchsmissionen	4
<b>I.3. Erschließung</b>	<b>6</b>
I.3.1. Verkehrliche Erschließung	6
I.3.2. Technische Erschließung	6
<b>I.4. Auswirkungen auf die Umwelt</b>	<b>7</b>
<b>I.5. Hinweise</b>	<b>8</b>

## Teil II: Umweltbericht

## Teil I

### I.1. Allgemeine Planungsvoraussetzungen

#### I.1.1. Grundlagen der Planung

Folgende Gesetze bilden die Grundlage für die Aufstellung der Satzung der Wyk auf Föhr über den Bebauungsplan Nr. 56:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

#### I.1.2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt nördlich des Gewerbegebietes der Stadt Wyk, westlich der Kläranlage und südlich des Laglumsweges. Der Geltungsbereich grenzt im Osten an eine Gemeinbedarfsfläche an, auf der der städtische Hafenbetrieb mit den Betriebszweigen GrünBau und Strandversorgung untergebracht ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 1,76 ha.

#### I.1.3. Planungsanlass und Entwicklungsziele

Die Stadt Wyk auf Föhr plant die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 56. Auf der in Aussicht genommenen in städtischem Eigentum befindlichen Fläche sollen zwei Nutzungen untergebracht werden:

1. Der angrenzende städtische Hafenbetrieb soll erweitert werden.
2. Im südlichen Teil des Geltungsbereiches ist eine Erweiterungsfläche für die angrenzende Kläranlage vorgesehen.

Da die Planung sich nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, ist auch die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftigen Nutzungen zu schaffen.

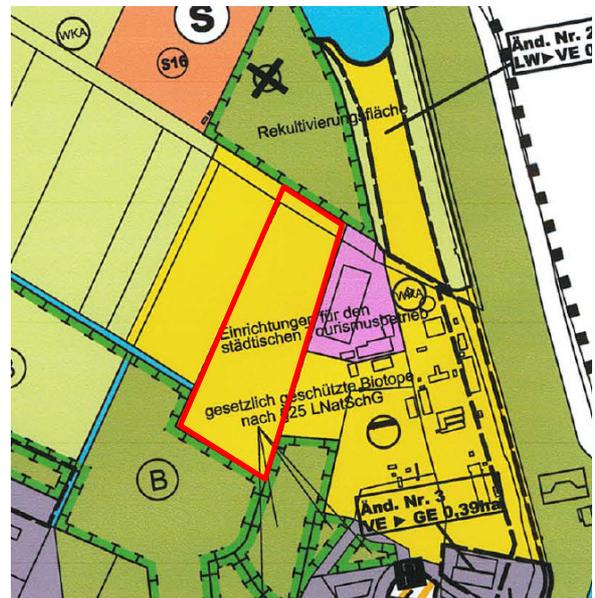
#### I.1.4. Übergeordnete Planungsebenen

Der **Landesentwicklungsplan** Schleswig-Holstein 2021 ordnet die Insel Föhr, wie ganz Nordfriesland, dem ländlichen Raum zu. Die Stadt Wyk auf Föhr stellt im zentralörtlichen System ein Unterzentrum dar. Als solches stellt sie für die Bevölkerung die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sicher. In strukturschwachen ländlichen Räumen bilden Unterzentren darüber hinaus wichtige Versorgungs- und Entwicklungsschwerpunkte.

Föhr wird außerdem als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung eingeordnet. Damit ist auch in der Stadt Wyk dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beizumessen.

Im **Regionalplan** für den Planungsraum V in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.2002 wird Wyk auf Föhr ebenfalls dem ländlichen Raum zugeordnet. Die gesamte Insel Föhr gehört außerdem zum Ordnungsraum für Tourismus und Erholung.

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** ist die in Rede stehende Fläche bereits seit 2009 als Fläche für Versorgungsanlagen/Abwasserbeseitigung dargestellt. Angesichts der nun angestrebten Nutzungen wird eine Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen, die die entsprechende Teilfläche als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt mit der Zweckbestimmung ‚Einrichtungen für städtische Eigenbetriebe‘.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan  
(in Rot: Geltungsbereich B-Plan Nr. 56)

## I.2. Festsetzungen des Bebauungsplans

### I.2.1 Flächen für den Gemeinbedarf - Einrichtungen für städtische Eigenbetriebe

Um die geplanten Nutzungen unterzubringen wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚Einrichtungen für städtische Eigenbetriebe‘ festgesetzt. Da durch die angrenzende bereits bestehende und hier geplante Nutzung des städtischen Hafenbetriebes und die angrenzende Kläranlage Immissionen auf die neuen Nutzungen einwirken, wurden ein Schallgutachten und eine Geruchsimmisionsprognose auf Grundlage eines Flächenkonzeptes erstellt. Um sicherzustellen, dass sich die neuen Nutzungen auch dem Flächenkonzept entsprechend im Geltungsbereich verteilen, werden im Bebauungsplan die einzelnen geplanten Nutzungen festgesetzten Baufeldern zugeordnet.

In Baufeld Nr. 1 sind Bauhof, Lager, Büro und Aufenthaltsräume des städtischen Hafenbetriebes zulässig, so dass hier im immissions-unkritischen Bereich (s. Kapitel I.2.8) Aufenthaltsräume und sonstige schutzbedürftige Räume angesiedelt werden können.

In Baufeld Nr. 2 sind Bauhof und Lager, und in Baufeld Nr. 3 zusätzlich Werkstätten des städtischen Hafenbetriebes zulässig.

### I.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine maximale Zahl von zwei zulässigen Vollgeschossen festgesetzt. Damit lassen sich die geplanten Gebäude umsetzen und es besteht im begrenzten Umfang noch Entwicklungspotenzial.

Die festgesetzte Grundflächenzahl darf im Sinne des § 19 (4) BauNVO durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. Diese Überschreitung ist notwendig, da auf dem Betriebshof des

städtischen Hafenerbetriebes viel Rangierfläche benötigt wird und die zur Verfügung stehenden Flächen für den Gemeinbedarf optimal für ausgenutzt werden sollen.

### **I.2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**

Es wird die offene Bauweise festgesetzt, bei der Gebäude mit höchstens 50 m Länge mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden.

Für die zulässigen Nutzungen werden 3 überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Die Lage dieser Baufelder mit den dort jeweils zulässigen textlich festgesetzten Nutzungen bildet auch die Grundlage für die zwei für die Planung erstellten Gutachten.

### **I.2.4 Verkehrsflächen**

Der bestehende Laglumsweg im Norden des Geltungsbereiches als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Damit ist der Anschluss der Fläche an die öffentliche Erschließung sichergestellt.

### **I.2.5 Flächen für die Abwasserbeseitigung**

Im Süden des Geltungsbereiches des Bebauungsplans werden Flächen für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung ‚Kläranlage‘ festgesetzt. Diese Flächen stehen damit zukünftig für die notwendige Erweiterung der Kläranlage zur Verfügung.

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen, um die Entwicklungsmöglichkeiten auf dieser Fläche offen zu halten.

### **I.2.6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Um eine Beeinträchtigung der Situation der Wiesenvogelarten auszuschließen und mögliche Individuenverluste zu vermeiden, wird eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung für die Bebauung festgesetzt. So sind die Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der Planung im Winterhalbjahr zwischen Mitte Oktober und Anfang März vorzunehmen; andernfalls sind rechtzeitig vorher und begleitend Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. mittels Flatterband) vorzunehmen.

### **I.2.7 Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen – Schallimmissionen und -emissionen**

Da ursprünglich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 56 Personalwohnungen für die ehrenamtlichen Rettungsschwimmer der DLRG vorgesehen waren, wurde eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben, die folgende Konflikte bearbeitet:

- Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen durch den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr;
- Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm;
- Schutz des Plangeltungsbereichs und der Nachbarschaft vor Geräuschimmissionen aus Gewerbelärm.

Die durchgeführte Schalltechnische Untersuchung kommt hinsichtlich des Verkehrslärms zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Plangeltungsbereiches die Orientierungswerte für Mischgebiete tags und nachts ebenso wie die Immissionsgrenzwerte tags und nachts eingehalten werden.

Aufgrund der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte und auch der Orientierungswerte sind aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

Die für den Plangeltungsbereich ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel liegen in den Bereichen, in denen die schalldämmenden Anforderungen an die Außenbauteile eingehalten werden, wenn die Anforderungen der Wärmeschutzverordnungen erfüllt werden, so dass eine Festsetzung nicht erforderlich ist.

Auch zum Schutz der Nachtruhe wären aufgrund der Einhaltung des Orientierungswertes nachts und der Einhaltung des Immissionsgrenzwertes keine besonderen Maßnahmen erforderlich, tags ergäben sich keine Beschränkungen bezüglich der Außenwohnbereiche. Da aber nun kein Wohnen innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen ist, verlieren diese Ergebnisse an Relevanz für die Planung.

Außerdem wird bezüglich des Gewerbelärms festgestellt, dass die Anforderungen der TA Lärm in der Nachbarschaft außerhalb des Plangeltungsbereiches erfüllt werden. Ebenso werden die Anforderungen der TA Lärm an den ursprünglich geplanten schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Plangeltungsbereiches eingehalten. Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Geräuschspitzen werden die Anforderungen der TA Lärm eingehalten.

Somit ist die geplante Nutzung innerhalb des Plangeltungsbereiches immissionsschutz-rechtlich mit der vorhandenen Nachbarschaft verträglich.

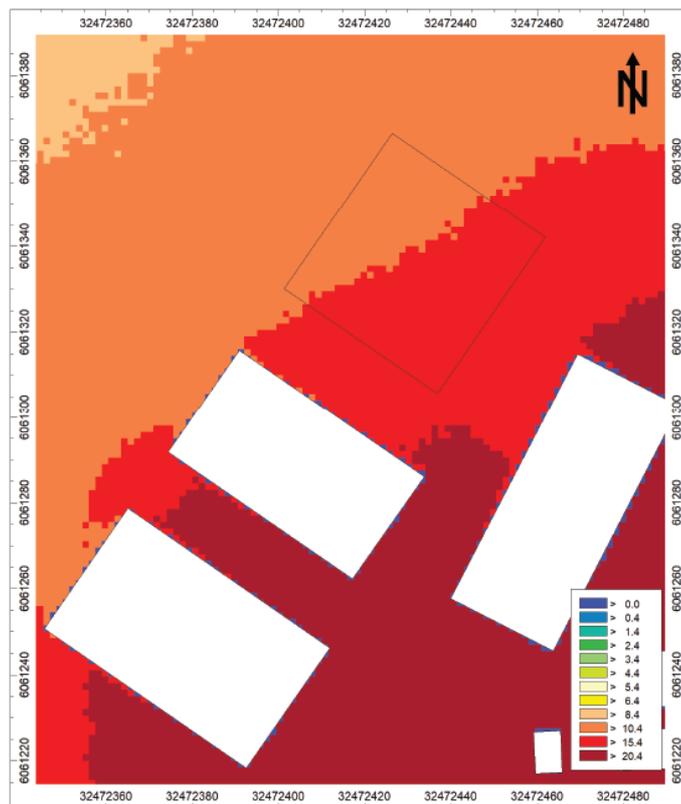
Festsetzungen zum Schallschutz sind nicht erforderlich.

### **I.2.8 Bauliche Vorkehrungen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen - Geruchsimmissionen**

Da zu Beginn der Planung vor allem der Schutz der ursprünglich im Geltungsbereich geplanten Personalunterkünfte vor Geruchsimmissionen durch die angrenzende Kläranlage sicherzustellen war, wurde auch eine Geruchsimmissionsprognose erstellt. Die Ergebnisse haben aber darüber hinaus weiterhin eine Relevanz für den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Bauhofes.

Die Beurteilung erfolgte auf Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) des Landes Schleswig-Holstein. Die Berechnung der Geruchsstundenhäufigkeiten erfolgte unter Berücksichtigung der bestehenden Kläranlage unter Berücksichtigung der meteorologischen Verhältnisse. Weitere landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Anlagen, von denen relevante Geruchsemissionen ausgehen, sind im Umfeld nicht vorhanden.

Vor diesem Hintergrund kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass im nordwestlichen Bereich des Baufelds 1 und an den nordwestlichen des Baufeldes 2 der heranzuziehende Immissionsrichtwert für Gewerbegebiete von 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden) im Wesentlichen eingehalten wird. Der Immissionsrichtwert von 0,20 (entspricht 20 % der Jahresstunden), der gemäß GIRL im begründeten Einzelfall abgewogen werden kann, wird im Bereich der nordwestlichen Seiten des Baufeldes 2 sowie im gesamten Bereich des Baufeldes 1 eingehalten. Überschreitungen dieses Immissionswertes betreffen nur einige Seiten der Baufelder 2 und 3.



Laut Gutachten sind dabei durch die Erweiterung der Flächen der Kläranlage keine maßgebenden Zunahmen der Geruchsimmissionen zu erwarten.

Dabei verhält es sich auf Nachfrage an den Gutachter so, dass die Geruchsentwicklung der Kläranlage bei Erweiterung der Kapazitäten nicht nur davon abhängt, was auf der Erweiterungsfläche selbst geschieht, sondern davon, welche Maßnahmen für die Kläranlage insgesamt umgesetzt werden. Durch neuere Anlagentechnik und ggf. auch andere räumliche Anordnung könnten sich sogar Emissionsminderungen ergeben, jedenfalls ist eine Zunahme der Geruchsemissionen unwahrscheinlich. Das hängt damit zusammen, dass Gerüche einander überlagern und sich nicht einfach aufsummieren lassen.

Die Stadt Wyk auf Föhr kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Planungen zur Kläranlagenerweiterung vorlegen. Solange nun keine konkrete Art und Anordnung der emittierenden Anlagen bekannt ist, lässt sich auch keine neue Berechnung anstellen. Geruchsentwicklungen lediglich zu prognostizieren ist ohne entsprechende Kenntnis nicht möglich.

Diese Auffassung bestätigt auch das LLUR erneut auf Nachfrage. Von dort wird auch kein Problem im Zusammenspiel mit Bauhoferweiterung und späterer Erweiterung der Kläranlage gesehen, da bei der Erweiterung der Kläranlage viele Maßnahmen zur Eindämmung der Geruchsemissionen denkbar und ohne Probleme umsetzbar wären (z.B. Abdeckung von Becken), falls diese denn überhaupt erforderlich sein sollten.

In seiner Stellungnahme waren seitens des LLUR in Bezug auf die Immissionen, die von der Kläranlage ausgehen und gutachterlich untersucht worden sind, ausdrücklich keine Bedenken gegen die Errichtung von Bauhof und Lager und Werkstätten des städtischen Hafensbetriebes vorgebracht worden.

In der Stellungnahme wurde konkret aufgeführt:

„Gemäß Zweifelsfragen zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) mit Stand 08/2017 Nr. 11.4 Frage 34 haben auch Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer benachbarter Anlagen oder eines benachbarten Betriebes einen Schutzanspruch vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen (siehe auch Auslegungshinweise zu Nr. 5 GIRL). Für diese Personengruppe sind aber in der Regel höhere Immissionen zumutbar, weil sie in der Regel nur eine begrenzte Aufenthaltszeit wie zum Beispiel 8 Stunden pro Tag den Immissionen ausgesetzt sind.“

Gemäß der beschriebenen Nutzung als „Lagermöglichkeit für Material und Ausrüstung der DLRG-Rettungswache bzw. Bauhof und Lager mit einer zusätzlichen Werkstatt für den städtischen Hafenbetrieb“ ist hier nicht von längeren Aufenthaltszeiten auszugehen.“

Hinzu kommt, dass im Jahr 2021 die neue TA Luft in Kraft getreten ist, in der erstmals auch Regelungen zum Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen aufgenommen wurden. Grundlage war die Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie, GIRL), die von allen Ländern bereits mit geringen inhaltlichen Abweichungen im Vollzug angewendet wurden. Mit der Aufnahme der GIRL in die TA Luft wurden die Anforderungen an Gerüche bundesweit vereinheitlicht.

Während es bisher in der GIRL SH hieß, dass „in begründeten Einzelfällen (...) Überschreitungen des Immissionswertes von 0,15 möglich“ sind und „ein Immissionswert von 0,20 (...) in besonders gelagerten Einzelfällen überschritten werden“ kann, wird in der TA Luft (2021, Anhang 7 „Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen“) nun ausgeführt: „Der Immissionswert von 0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete bezieht sich auf Wohnnutzung im Gewerbe- bzw. Industriegebiet (...). Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer (ggf. auch der Tätigkeitsart) benachbarter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in der Regel höhere Immissionen zumutbar sein. Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist im Einzelfall zu beurteilen. Ein Immissionswert von 0,25 soll nicht überschritten werden.“

Der Abstand der im Plangebiet vorhandenen Emissionen (0,104 bis 0,204) zu den in der Regel für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zumutbaren Emissionen (0,25) ist somit noch deutlicher erkennbar.

Vor diesen Hintergründen wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass In den Baufeldern Nr. 2 und Nr. 3 keine Aufenthaltsräume oder sonstigen schutzbedürftigen Räume zulässig sind. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass diese schutzbedürftigen Nutzungen lediglich in Baufeld 1 zulässig sind, wo der gutachterlich bestimmte Immissionswert bei maximal 0,154 liegt, also einem sogar für Wohnnutzungen im Gewerbegebiet verträglichen Bereich.

Damit ist einem möglichen Immissionskonflikt bei Erweiterung der Kläranlage hinreichend Rechnung getragen. Sollten entgegen der Einschätzung des LLUR und des Ergebnisses des Gutachtens bei Vorliegen der konkreten baulichen und technischen Erweiterungspläne der Kläranlage dennoch zu hohe Immissionen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bauhofes drohen, ist im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren eine sachgerechte Lösung möglich.

### **I.3. Erschließung**

#### **I.3.1. Verkehrliche Erschließung**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Laglumsweg im Norden des Geltungsbereiches.

#### **I.3.2. Technische Erschließung**

Die Neuausweisung der Bauflächen im Plangebiet führt zu einem Mehrbedarf hinsichtlich der **Wasserversorgung**. Diese Wasserversorgung wird durch den Wasserbeschaffungsverband Föhr sichergestellt.

Die **Löschwasserversorgung** muss mit mindestens 48 m<sup>3</sup>/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden.

Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneter Stelle Unterflurhydranten PN 16 nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten PN 16 nach DIN 3222 einzubauen. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen dabei 150 m nicht übersteigen. Für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur

Rettung von Personen muss in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Entnahmestelle (Hydrant) vorhanden sein. Die Standorte der Hydranten sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Die Anbindung kann entweder über das benachbarte Grundstück oder eine neue Hauptleitung ausgehend vom Hemkweg erfolgen.

Die **Abwasserbeseitigung** erfolgt über ein Trennsystem zur Kläranlage der Stadt Wyk auf Föhr. Nach Abschluss der Kläranlagenerweiterung auf 33.000 Einwohnergleichwerte im Jahre 1996 ist die Abwasserentsorgung des Plangebietes auch hinsichtlich des Mehrbedarfes langfristig als gesichert anzusehen.

Die Möglichkeit der Versickerung des **Niederschlagswassers** ist in der weiteren Planung zu überprüfen. Bei einer ungenügenden Versickerungsfähigkeit des Bodens werden alternative Maßnahmen der Regenentwässerung im Rahmen der Erschließungsplanung getroffen.

Die **Stromversorgung** wird durch die Schleswig-Holstein Netz AG gewährleistet.

Die **Gasversorgung** erfolgt durch die E.ON Hanse AG nach deren Richtlinien und Vorgaben.

Die **Fernmeldeversorgung** erfolgt durch die Telekom nach deren Richtlinien und Vorgaben.

#### **I.4. Auswirkungen auf die Umwelt**

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden Eingriffe in die Schutzgüter vorbereitet. Auf ehemals als landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Grasflurflächen werden zukünftig Versiegelungen durch bauliche Anlagen ermöglicht.

Es handelt sich hierbei um nicht geschützte Biotope, der Eingriff in das Schutzgut Boden ist jedoch als erheblich anzusehen und kompensationspflichtig.

Artenschutzrechtliche Belange wurden im Zuge der Bestandsbewertung geprüft. Unter Einhaltung der im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen und durch den multifunktionalen Ausgleich werden die Lebensraumfunktionen der potenziell vorkommenden Arten durch das geplante Vorhaben nicht erheblich eingeschränkt. Der Ausgleich wird auf drei externen Ausgleichsflächen vorgenommen, die im Umweltbericht näher beschrieben werden. Dort werden auch die notwendigen Maßnahmen näher ausgeführt.

Mit erheblichen Lärm-Belastungen oder Belastungen durch Schadstoffe o.ä. ist nicht zu rechnen. Wohn- und Erholungsfunktionen innerhalb der Wirkreichweite möglicher erheblicher Beeinträchtigungen werden durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen.

Der B-Plan widerspricht nicht grundsätzlich den Aussagen und Darstellungen übergeordneter Fach- und Sektoralplänen für das Gebiet. Schützenswerte, flächige Biotope gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht entwickelt.

Zusammenfassend kann aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht der ausgewählte Standort nicht beanstandet werden. Bei Einhalten der beschriebenen Maßnahmen ist die Planung aus Sicht des Umweltschutzes realisierbar.

Ausführliche Ausführungen finden sich im Umweltbericht, Teil II der Begründung.

## **I.5. Hinweise**

### Denkmalschutz:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung (§15 DSchG).

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

# Teil II – Umweltbericht

Erstellt durch: **UAG Umweltplanung und –audit GmbH**  
Burgstraße 4 - 24103 Kiel - Tel: 0431-9830430- www.uag-kiel.de

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Bestand .....</b>	<b>3</b>
1.1	Aufgabenstellung.....	3
1.2	Beschreibung des Plangebietes .....	4
1.3	Planerische Vorgaben .....	7
1.4	Schutzgebiete .....	9
1.5	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Basisszenario).....	13
1.5.1	Mensch .....	13
1.5.2	Biotoptypen / Vegetation.....	14
1.5.3	Tiere.....	17
1.5.4	Biologische Vielfalt .....	19
1.5.5	Boden .....	20
1.5.6	Wasser .....	20
1.5.7	Klima/Luft .....	20
1.5.8	Landschafts-/Ortsbild .....	21
1.5.9	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	21
<b>2</b>	<b>Prognose.....</b>	<b>22</b>
2.1	Ermittlung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung (bzgl. Bau, Nutzung natürlicher Vorhaben, Emissionen, abfälle, Risiken, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Klima, eingesetzte Techniken und Stoffe).....	22
2.2	Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen.....	24
2.2.1	Null-Variante .....	24
2.2.2	Standort-Alternativen .....	24
2.2.3	Potenzielle Wirkungen auf Schutzgüter.....	24
2.2.4	Schutzgut Mensch .....	26
2.2.5	Schutzgut Biotoptypen, Vegetation .....	28
2.2.6	Schutzgut Tiere / Artenschutzrechtliche Prüfung.....	29
2.2.7	Schutzgut Boden und Ausgleichsbilanzierung .....	31
2.2.8	Schutzgut Wasser .....	34

2.2.9	Schutzgut Klima/Luft .....	35
2.2.10	Schutzgut Landschaftsbild .....	35
2.2.11	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.....	35
2.3	Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen ....	35
<b>3</b>	<b>Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>36</b>
3.1	Methodisches Vorgehen und Kenntnislücken.....	36
3.2	Monitoring .....	36
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	36
<b>4</b>	<b>Anhang: Quellenangaben .....</b>	<b>38</b>
<b>5</b>	<b>Übersicht Ausgleichsmaßnahmen.....</b>	<b>39</b>
<b>6</b>	<b>Anhang: Karte „Bestand“ .....</b>	<b>40</b>
<b>7</b>	<b>Anhang: Karte „Planung“ .....</b>	<b>41</b>

#### Abbildungsverzeichnis

<b>Abb. 1:</b>	Lage des B-Plan-Gebietes Nr. 56 in der Stadt Wyk auf Föhr (Auszug DGK 1 : 5.000).....	4
<b>Abb. 2:</b>	Lage der B-Plan-Fläche Nr. 56 (Luftbild Digitaler Atlas Nord.....)	5
<b>Abb. 3:</b>	Umsetzung des Flächenkonzeptes durch Festlegung der Baufelder sowie Zuordnung der geplanten Nutzung (Auszug aus dem B-Plan 56) .....	6
<b>Abb. 4:</b>	Schutzgebiete in räumlicher Nähe zum B-Plangebiet Nr. 56.....	9
<b>Abb. 5:</b>	Lage der Ausgleichsflächen 2, 3 und 4 der Stadt Wyk (Quelle: DA Nord, 2021) .....	33

#### Tabellenverzeichnis

<b>Tab. 1:</b>	Zusammenstellung Grundlagen und Inhalte.....	3
<b>Tab. 2:</b>	Planerische Vorgaben.....	7
<b>Tab. 3:</b>	Abstand zu Schutzgebieten .....	13
<b>Tab. 4:</b>	Mögliche erhebliche Auswirkungen.....	22
<b>Tab. 5:</b>	Potenzielle Auswirkungen auf Schutzgüter.....	26
<b>Tab. 6:</b>	Eingriffsflächen / Ausgleichsbilanzierung.....	32
<b>Tab. 9:</b>	Ausgleichsflächen/-maßnahmen.....	33

#### Fotoverzeichnis

<b>Foto 1:</b>	Mäßig artenreiches Grünland (GYy), Blickrichtung Süden.....	14
<b>Foto 2:</b>	Grasdominierte Staudenflur (RHg), Blickrichtung Südwesten.....	15
<b>Foto 3:</b>	Graben im südlichen Plangebiet, Blickrichtung Südwesten .....	15
<b>Foto 4:</b>	Grandweg (SVt) und verschilter Graben (FGy) an der östlichen Plangebietsgrenze. Blickrichtung Osten .....	16
<b>Foto 5:</b>	Aufgeweiteter Graben (FGy) an der westlichen Grenze. Blickrichtung Norden.....	16
<b>Foto 6:</b>	Gebäude der östlich angrenzenden Kläranlage .....	17
<b>Foto 7:</b>	Kleiner Feuerfalter (Lycaena phlaeas) in der nördlichen Grünfläche .....	19

# 1 Bestand

## 1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Wyk auf Föhr beabsichtigt im nördlichen Außenbereich den B-Plan Nr. 56 aufzustellen. Ziel ist es, durch den Bebauungsplan eine Fläche planerisch zu sichern, die für unterschiedliche Nutzungen vorgesehen ist:

- Erweiterung des angrenzenden städtischen Hafensbetriebes
- Erweiterungsfläche für die angrenzende Kläranlage

Es ist vorgesehen, den angrenzenden städtischen Hafensbetrieb mit den Berteibszweigen „Grün-Bau“ und „Strandversorgung“ zu erweitern. Im südlichen Teil des Geltungsbereichs ist eine Erweiterungsfläche für die angrenzende Kläranlage vorgesehen.

Das derzeit als landwirtschaftliches Grünland genutzte B-Plan-Gebiet umfasst ca. 1,8 ha und wird im Norden durch die Straße Laglumsweg begrenzt. Im Norden, Osten und Westen fassen Gräben mit Schilfbestand das Planungsgebiet ein, während sich im Süden und Westen landschaftliche Nutzflächen anschließen.

**Tab. 1:** Zusammenstellung Grundlagen und Inhalte

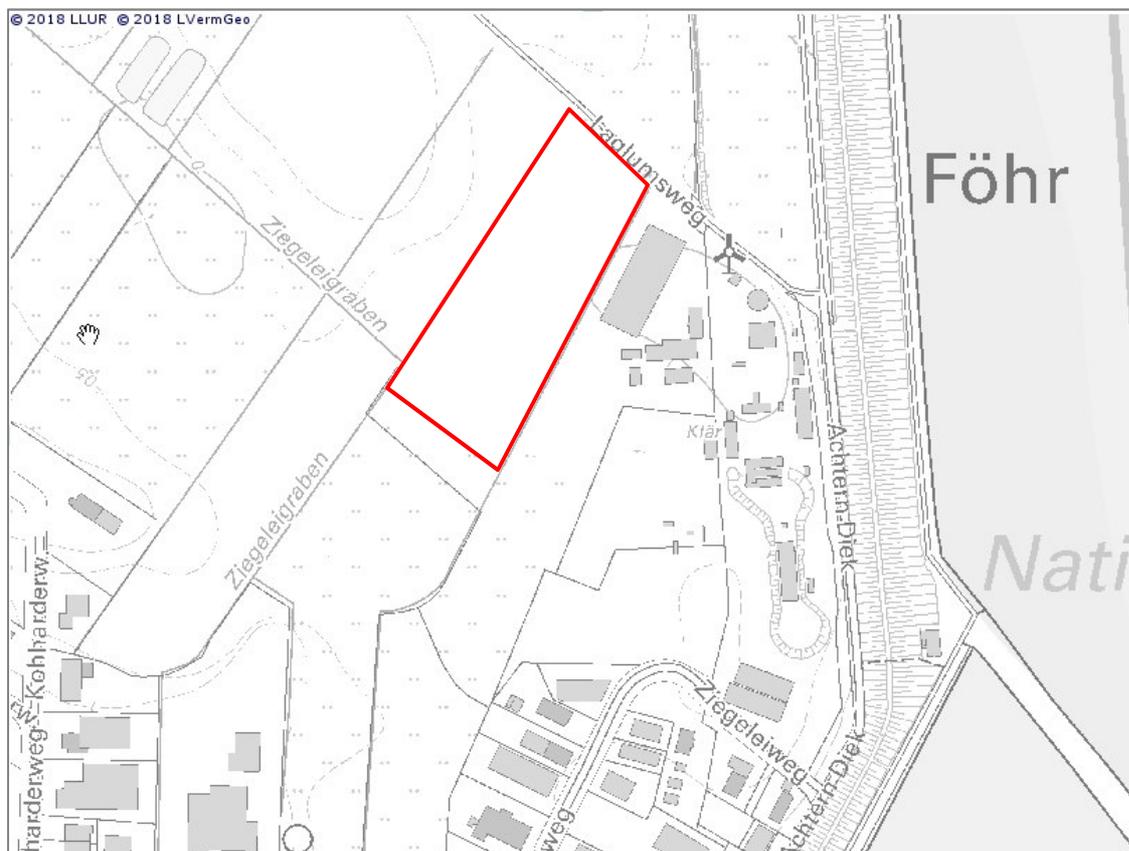
Verwendete Grundlagen	Methodik und Inhalte
Mensch (Wohnen, Erholung)	
Begehung vor Ort	Einschätzen der Wohn-/Erholungsfunktionen
Biotope / Pflanzen	
Eigene Biotop- und Nutzungstypenkartierung (18.07.2017)	Kartierung gem. Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in S-H, LLUR, Stand: 07/2017
Tiere	
Begehung vor Ort, Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (Koop, B. & Berndt, R. K. : Zweiter Brutvogelatlas, 2014)	Avifaunistische Potenzialanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung durch Habitatschätzung
Boden	
Informationen aus dem Landschaftsplan (LP) Insel Föhr (12/2001)	Ermittlung der Bodenfunktionen gem. BodSchG (Bodenübersichtskarte 1:200.000, hrsg. von der BGR) und ), Bodenkarte CC1518 Flensburg
Oberflächen- u. Grundwasser	
Informationen aus dem LP Insel Föhr	Abschätzung der Bedeutung und Empfindlichkeit des Oberflächen- und Grundwassers
Klima / Luft	
Informationen aus dem LP Insel Föhr	Beurteilung der Auswirkungen auf mikro- und mesoklimatische Verhältnisse

Landschafts- und Ortsbild	
Eigene Begehung, Aufnahme der landschafts- und ortsbildtypischen Strukturen	Darstellung der charakteristischen Landschaftsstrukturen sowie der örtlichen Vorbelastungen

Kultur- und Sachgüter	
Informationen aus dem LP Insel Föhr	Mesolithische Funde in 4 m Tiefe
Umweltwirkungen	
Emissionen, Abfallerzeugung, Risiken, kumulierte Wirkungen, Wirkungen auf das Klima, eingesetzte Techniken/Stoffe	Beurteilung nach Datenlage, Schallgutachten und Geruchsimmissionsprognose

## 1.2 Beschreibung des Plangebietes

Im Hinblick auf die Darstellung des geplanten Vorhabens wird grundsätzlich auf die im Teil I der Begründung dargelegten Inhalte verwiesen.



**Abb. 1:** Lage des B-Plan-Gebietes Nr. 56 in der Stadt Wyk auf Föhr (Auszug DGK 1 : 5.000)

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Norden des Ortes Wyk im Außenbereich und wird über den nördlich angrenzenden Laglumsweg erschlossen.

Der Planungsraum ist unbebaut und wird durch folgende Strukturen charakterisiert:

- die Fläche wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt,
- im Norden, Westen und Osten von Gräben begrenzt.

Der Raum weist mit größtenteils gegrupptes mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland eine mittlere bis hohe ökologische Wertigkeit auf.



**Abb. 2:** Lage der B-Plan-Fläche Nr. 56 (Luftbild Digitaler Atlas Nord)

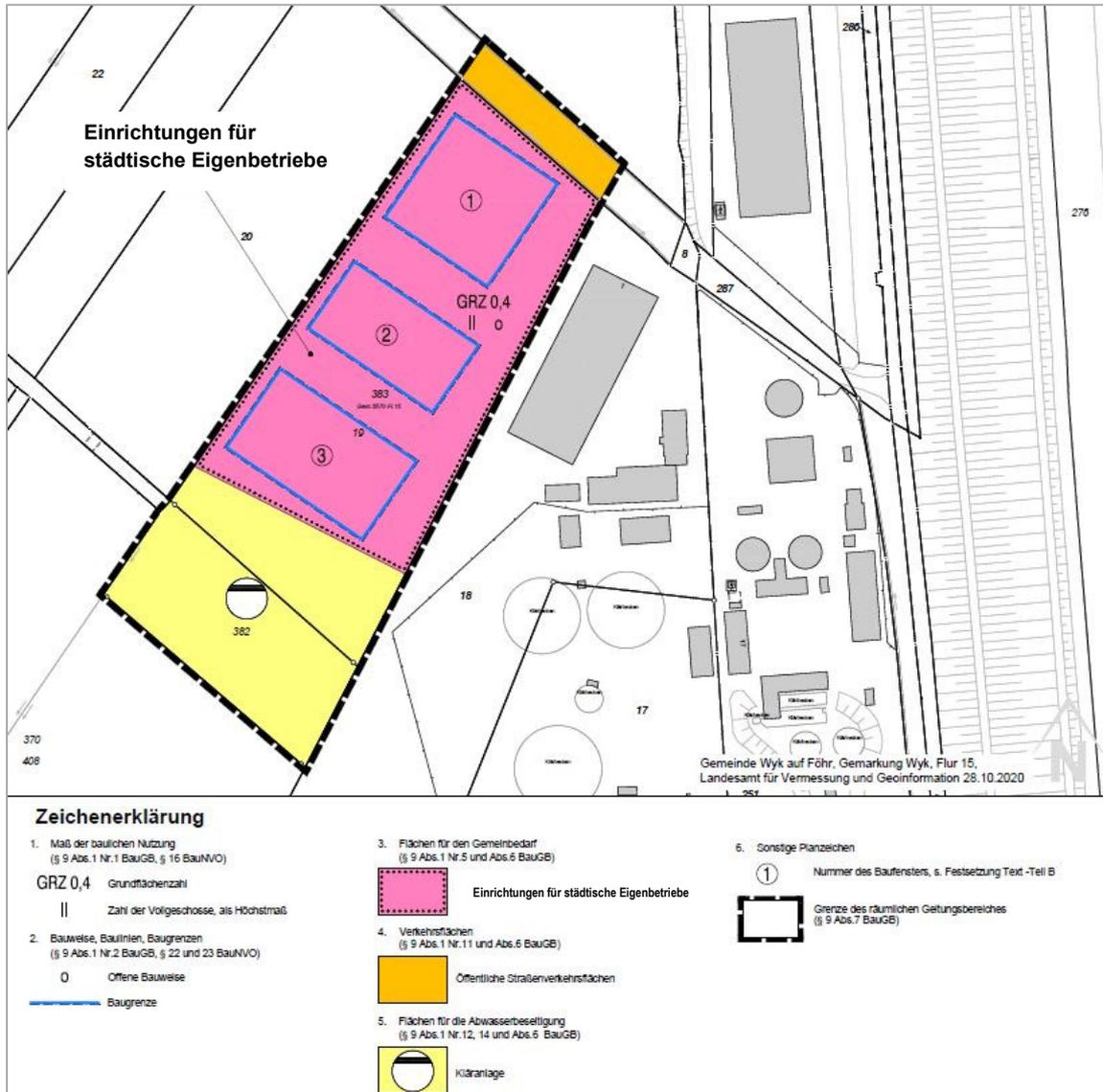
### Eckdaten der Planung

Im Planungsraum sind im nördlichen Bereich Einrichtungen für städtische Eigenbetriebe und im südlichen Bereich Flächen für die Abwasserbeseitigung vorgesehen. Erschlossen wird das Plangebiet durch den bereits bestehenden Laglumsweg.

#### Einrichtungen für städtische Eigenbetriebe

- GRZ 0,4 zzgl. Überschreitungskapazität durch Garagen, Stellplätzen/Zufahrten, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis max. GRZ 0,8
- Max. 2 Vollgeschosse, offene Bauweise

- Aufgrund der angrenzenden bestehenden und der geplanten Nutzung entstehen Geruchs- und Schallimmissionen, die auf die neue Nutzung einwirken. Das in entsprechenden Immisionsgutachten entwickelte Flächenkonzept wird in der Planung mit Hilfe von festgesetzten Baufeldern sowie einer Nutzungszuordnung umgesetzt.



**Abb. 3:** Umsetzung des Flächenkonzeptes durch Festlegung der Baufelder sowie Zuordnung der geplanten Nutzung (Auszug aus dem B-Plan 56)

- **Baufeld 1**  
zulässige Nutzung: Bauhof, Lager, Büro und Aufenthaltsräume des städtischen Hafenbetriebes
- **Baufeld 2**  
zulässige Nutzung: Bauhof und Lager städtischer Hafenbetrieb

bauliche Vorkehrungen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen - Geruchsimmissionen: Keine Aufenthaltsräume oder sonstige schutzbedürftige Räume zulässig

- **Baufeld 3**

zulässige Nutzung: Bauhof, Lager und Werkstätten des städtischen Hafenbetriebes

bauliche Vorkehrungen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen - Geruchsimmissionen: Keine Aufenthaltsräume oder sonstige schutzbedürftige Räume zulässig

Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung

Verkehrsflächen

Der bestehende Grandweg (Laglumsweg) wird asphaltiert.

### 1.3 Planerische Vorgaben

In der folgenden Übersicht werden die relevanten planerischen Vorgaben für das Plangebiet skizziert und für das Vorhaben bewertet:

**Tab. 2:** Planerische Vorgaben

<b>Planwerk</b>	<b>Zusammengefasste Darstellung der Inhalte für den Planungsraum des B-Plans Nr. 56, Wyk</b>
Landschaftsrahmenplan Planungsraum V	Gebiet mit besonderer Erholungseignung
Regionalplan Planungsraum V	Ordnungsraum für Tourismus und Erholung
Flächennutzungsplan	Umwandlung von Teilen der jetzigen „Fläche für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen“ in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Einrichtungen für städtische Eigenbetriebe“ durch die 5. Änderung des F-Plans, die parallel zum B-Plan Nr. 56 erfolgt.
Landschaftsplan Insel Föhr	<p><u>Bestand:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grünland mit feuchter Kuhle</li> <li>- Kleingewässer ohne nennenswerten Röhrichtbestand (an westlicher Plangrenze)</li> </ul> <p><u>Konflikte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbreitungsschwerpunkt der Amphibien</li> </ul> <p><u>Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung der Dichte hochwertiger Kleingewässer im Defizitgebiet</li> </ul>

<b>Planwerk</b>	<b>Zusammengefasste Darstellung der Inhalte für den Planungsraum des B-Plans Nr. 56, Wyk</b>
	- Fläche für Ver- und Entsorgung, Erweiterungsfläche bei Schutzmaßnahmen für die Amphibienpopulation  - Flächenhaftes Biotop
<u>Bewertung im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz</u>	
<p>Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des großflächigen, insularen Gebietes mit Erholungs- und Tourismusfunktionen und außerhalb von Landschaftsschutz-, Naturschutz-, und europäischen Schutzgebieten (FFH/Vogelschutz). Das im Landschaftsplan ausgewiesene Kleingewässer wurde bei der aktuellen Kartierung als aufgeweiteter Graben eingestuft, eine feuchte Kuhle konnte auf der Fläche nicht festgestellt werden.</p> <p>Das Gebiet liegt außerhalb der Wasserschutzgebiete Föhr-Ost und Föhr-West.</p> <p>Die im Flächennutzungsplan dargestellte „Fläche für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen“ wird als Grünland genutzt. Im nördlichen und zentralen Teil der Fläche ist eine Umwandlung in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Einrichtungen für städtische Eigenbetriebe“ durch eine Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen. Der südliche Teil der Fläche ist für die Abwasserbeseitigung vorgesehen.</p> <p>Im Norden erfolgt die verkehrliche Erschließung über den bereits bestehenden Grandweg „Laglumsweg“, der asphaltiert wird.</p> <p>Die Rahmenbedingungen und Aussagen der übergeordneten Planwerke lassen den Schluss zu, dass die Fläche des B-Plans Nr. 56 der Stadt Wyk eine grundsätzliche Eignung als Fläche für die geplanten Einrichtungen für städtische Eigenbetriebe sowie die Erweiterung der benachbarten Kläranlagen vorweist, da das Gelände</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Schutzgebiete aufweist,</li> <li>• keine geschützten flächigen Biotope aufzeigt,</li> <li>• keine bedeutsamen Erholungsfunktionen hat,</li> <li>• sich aufgrund der Lage angrenzend an die bestehende Nutzung (Kläranlage) funktional in den Ortsteil eingliedert und durch Immissionen bereits vorgeprägt ist.</li> </ul> <p>Die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe in eine Grünlandfläche und in die Naturhaushaltselemente Boden, Wasser, Klima/Luft, Lebensräume sowie die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Regelungen, des Landschaftsbilds und des Menschen sind zu berücksichtigen.</p>	

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird in Form einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung analog zum „Gemeinsamen Runderlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Innenministerium und MELUR S-H, 9.12.2013) erfasst.

## 1.4 Schutzgebiete

In räumlicher Nähe zum Plangebiet befinden sich die folgenden Schutzgebiete:

- Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer,
- Biosphärenreservat Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen,
- FFH-Gebiet 0916-391 NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete,
- EU-Vogelschutzgebiet 0916-491 Ramsar-Gebiet SH-Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete
- Naturschutzgebiet Nordfriesisches Wattenmeer

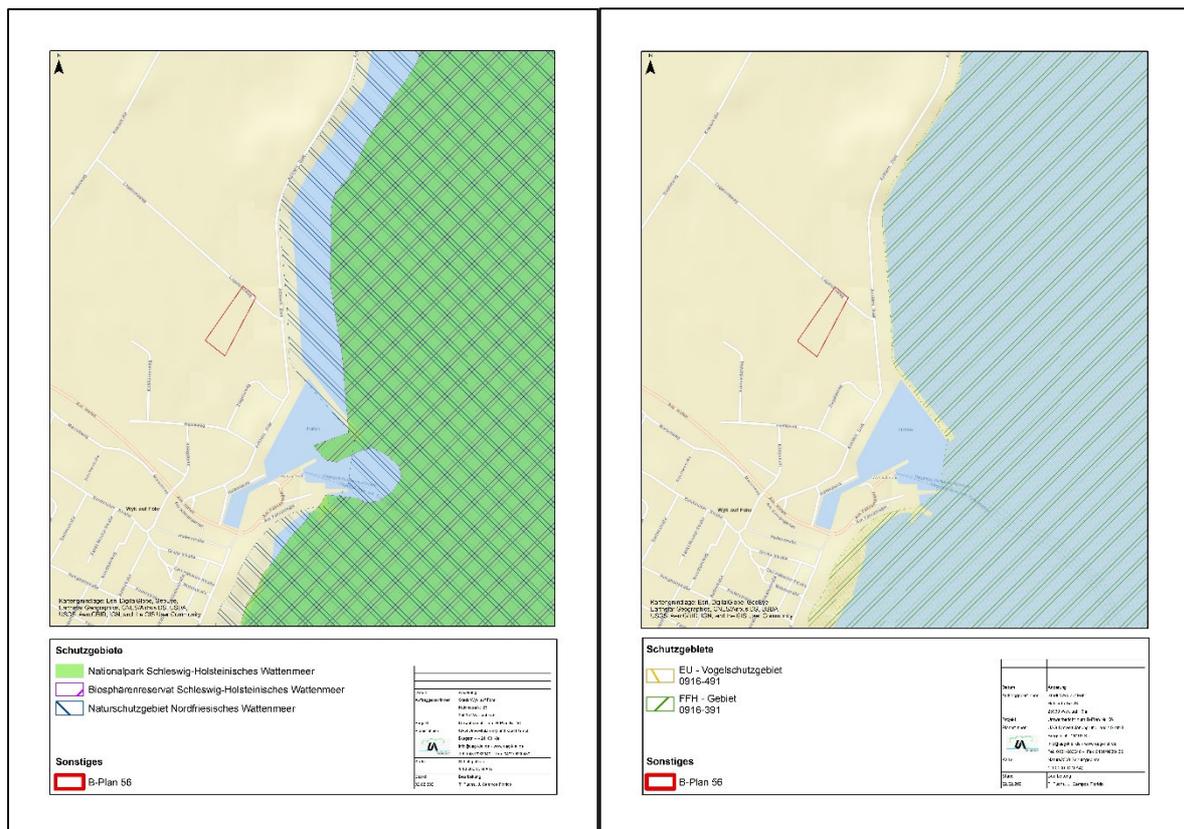


Abb. 4: Schutzgebiete in räumlicher Nähe zum B-Plangebiet Nr. 56

### Schutzzweck des Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

Gemäß § 2 (1) NPG (Nationalparkgesetz) wird der Schutzzweck des Nationalparkes wie folgt bestimmt:

Der Nationalpark dient dem Schutz und der natürlichen Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Es ist ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten. Der Nationalpark ist als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen zu erhalten. Die Gesamtheit der Natur in ihrer natürlichen Entwicklung mit allen Pflanzen, Tieren und Ökosystemen besitzt einen zu schützenden Eigenwert.

### **Biosphärenreservat Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen**

Das "Biosphärenreservat Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" erstreckt sich über 4.431 km<sup>2</sup> von der dänischen Grenze bis zur Elbmündung und gliedert sich in drei Zonen: Kern-, Puffer- und Entwicklungszone.

Die Kernzone (1.570 km<sup>2</sup>) stimmt mit der Zone 1 des Nationalparks Wattenmeer überein, in der die Natur Vorrang hat. Die Pufferzone (2.840 km<sup>2</sup>) entspricht der Zone 2 des Nationalparks Wattenmeer und lässt eine eingeschränkte wirtschaftliche Nutzung im Sinne des Nationalparkgesetzes zu. In der Entwicklungszone (21 km<sup>2</sup>) - das sind fünf bewohnte Halligen im Wattenmeer: Gröde, Hooge, Lange- neß, Nordstrandischmoor und Oland - wird nachhaltig gelebt und gewirtschaftet.

### **Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE-0916-391 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“**

Übergreifende Ziele für das Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen“:

#### Erhaltung

- der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der Biotopkomplexe sowie der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Seegraswiesen, Riffen, Sandbänken, Lagunen und Ästuar-Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen,
- einer möglichst hohen Wasserqualität,
- von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen.

Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>– <b>1110</b> Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser</li><li>– <b>1130</b> Ästuarien</li><li>– <b>1140</b> Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt</li><li>– <b>1150*</b> Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)</li><li>– <b>1160</b> Flache große Meeresarme und -buchten</li><li>– <b>1170</b> Riffe</li><li>– <b>1210</b> Einjährige Spülsäume</li><li>– <b>1220</b> Mehrjährige Spülsäume</li><li>– <b>1310</b> Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)</li><li>– <b>1320</b> Schlickgrasbestände (<i>Spartinion maritimae</i>)</li><li>– <b>1330</b> Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)</li><li>– <b>2110</b> Primärdünen</li><li>– <b>2120</b> Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)</li></ul> |
|--|

- **2170** Dünen mit *Salix repens* ssp. *argentea* (*Salicion arenariae*)
- **2190** Feuchte Dünentäler
- **2130\*** Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
- **2140\*** Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum*
- **2180** Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
- **1103** Finte (*Alosa fallax*)
- **1095** Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
- **1099** Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- **1365** Seehund (*Phoca vitulina*)
- **1364** Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)
- **1351** Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Übergreifende Ziele für das Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen“:

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Primärdünen, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Lagunen und Flussmündungs-Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen,
- der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen, limnischen und marinen Umfeld,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse,
- einer möglichst hohen Wasserqualität,
- von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen,
- des Tideeinflusses mit der charakteristischen Salz-, Brack- und Süßwasserzonierung der Lebensgemeinschaften im Eider- und Elbmündungsbereich.

Ziele für Vogelarten:

Erhaltung

- von geeigneten Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen,
- von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Brut-, Nahrungs-, Mauser- und Rastplätzen, insbesondere Freihaltung von hohen vertikalen Fremdstrukturen,
- von störungsfreien Hochwasserrastplätzen für Wat- und Wasservögel sowie Mausergebieten, insbesondere für Brandgans, Eiderente und Trauerente,
- natürlichen Bruterfolgs,
- natürlicher Nahrungsverfügbarkeit:

## Erhaltung

- der natürlichen Vorkommen von Benthosorganismen als Nahrung für Wat- und Wasservögel,
- der natürlichen Vorkommen der Seegraswiesen und ihrer Dynamik als Nahrungsgebiete für Ringelgänse und Pfeifenten,
- der natürlichen Vorkommen der Quellerbestände als Nahrung für Gänse, Enten und Singvögel,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) als Nahrungsgebiet für Gänse und Enten,
- von natürlich vorkommenden Muschelbeständen mit standortgerechter Begleitfauna, u.a. als Nahrungsgrundlage für Trauer- und Eiderente,
- einer natürlichen Fischfauna als Nahrungsgrundlage für Seetaucher und andere fischfressende Arten,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) als Brut- und Rastgebiet von Küstenvögeln,
- von störungsfreien vegetationsarmen Sand-, Kies- und Muschelschillflächen durch Gewährleistung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik, insbesondere als Brutplatz für Seeregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Fluss- und Küstenseeschwalbe,
- der Möglichkeit, dass sich die Seevogel- und Entenbestände entsprechend der hydrographischen Bedingungen, der Dynamik des Wasserkörpers und der Benthosbestände sowie des wechselnden Nahrungsangebotes verlagern können.

### **Naturschutzgebiet Nordfriesisches Wattenmeer**

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Nordfriesisches Wattenmeer“ definiert im § 3 als Schutzziel:

Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz der Vielfalt der erdgeschichtlichen und landeskundlichen Erscheinungen in einem einmaligen amphibischen Lebensraum mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, in dem Naturschutzgebiet ist die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten und, soweit erforderlich, zu entwickeln und wiederherzustellen.

### **Potentielle Auswirkungen auf die Schutzgebiete**

Das Plangebiet liegt außerhalb und mit großem räumlichem Abstand zu den beschriebenen Schutzgebieten (siehe Tabelle 3). Zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten befinden sich zudem bestehende Nutzungen (u.a. Kläranlage) sowie Straßen- und Deichflächen. Die bestehenden Bau- und Infrastruktureinrichtungen entfalten eine hohe Barrierewirkung. Ein relevanter Austausch zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten ist nicht zu prognostizieren. Die im vorliegenden B-Plan vorgesehenen Maßnahmen greifen weder in die Lebensraumtypen ein noch wirken sie sich negativ auf die benannten Ziele der Schutzgebiete aus.

Tab. 3: Abstand zu Schutzgebieten

Schutzgebiet	Abstand zum Plangebiet
Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer	Ca. 250 m
Biosphärenreservat Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen	Ca. 250 m
Naturschutzgebiet Nordfriesisches Wattenmeer	Ca. 130 m
FFH-Gebiet 0916-391 NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete	Ca. 180 m
EU-Vogelschutzgebiet 0916-491 Ramsar-Gebiet SH-Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete	Ca. 180 m

Die Prüfung einer möglichen Betroffenheit der Schutzgebiete hat ergeben, dass aufgrund der Entfernung von über 100 m sowie der Barrierewirkung der Bestandskläranlage sowie von Deich- und Straßenflächen erhebliche Auswirkungen auf Schutzgegenstände und Erhaltungsziele (Anhang IV-Arten, Lebensraumtypen, fakultative Arten der Natura 2000-Gebiete) auszuschließen sind. Weitergehende Prüfschritte im Hinblick auf die Schutzgebiete sind nicht erforderlich.

## 1.5 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Basisszenario)

### 1.5.1 Mensch

Im Hinblick auf die Beschreibung des Schutzgutes „Mensch“ ist für den Planungsraum potenziell die Betrachtung der Teilfunktion Wohnen und Erholen von Bedeutung.

#### Wohnen

Innerhalb des Plangeltungsbereiches besteht keine Wohnnutzung. Aufgrund der Lage im Außenbereich bestehen auch im Umfeld des Plangebietes keine Wohnbaugebiete, zwei Wohnstätten befinden sich im südlich gelegenen Gewerbegebiet mit einem Abstand von ca. 250m. Die nächstgelegene dichtere Wohnbebauung befindet sich in ca. 600-700m Entfernung. Die vorliegenden Emissions-Gutachten (Geruchsimmissionsprognose, Schalltechnische Untersuchung) berücksichtigen die nächstgelegenen Wohnstätten und Wohnbaugebiete in ihren Untersuchungen.

#### Erholung

Das Plangebiet ist im Osten durch Gebäude und Klärbecken der Kläranlage gekennzeichnet. Im Westen schließt sich der landwirtschaftlich geprägte Außenbereich an. Da sich das Gebiet dem Bereich der Kläranlage anschließt, bestehen für diesen Bereich weder übergeordnete touristische Funktionen noch Naherholungsfunktionen.

#### Bewertung

Der Planungsraum hat aufgrund der fehlenden bestehenden wohnbaulichen Nutzungen im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen für Wohnfunktionen keine Bedeutung. Das Gebiet weist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Kläranlage ebenfalls keine Erholungsfunktionen auf.

### 1.5.2 Biotypen / Vegetation

Für das Gebiet wurde am 18.07.2017 eine Biotypenkartierung durchgeführt. Am 04.08.2021 erfolgte die Nachkartierung eines Grabens im südlichen Plangebiet. Grundlage für die Klassifizierung der Biotypen ist die „Kartieranleitung und Biotypenschlüssel für die Biotopkartierung in S-H, LLUR, Stand: 03/2019“.

Der Planungsraum wird durch folgende Biotop- und Nutzungstypen geprägt (s. Karte „Bestand“ im Anhang):

**GYy/gg** – Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland / gegrüppt

**RHg** - Grasdominierte Staudenflur bzw. ruderale Grasflur

**FGy** - Graben, verschilft

**SVt** - teilversiegelte Verkehrsfläche (Grandweg)



**Foto 1:** Mäßig artenreiches Grünland (GYy), Blickrichtung Süden

Die Grünlandfläche im nördlichen und zentralen Teil des Plangebietes wird als Dauergrünland genutzt und weist eine deutliche Gruppenstruktur auf. Die Fläche ist mäßig artenreich und durch folgenden Vegetationsbestand gekennzeichnet:

Strahllose Kamille (*Matricaria discoidea*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gewöhnliche Vogelmiere (*Stellaria Media*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Weiches Honiggras (*Holcus mollis*), Rot-schwengel (*Festuca ruba L.*), Knickfuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*), Herbstlöwenzahn (*Scorzoneroïdes autumnalis*), Ackersenf (*Sinapis arvensis*), Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvensis*), Breitwegerich (*Plantago major*), Weißklee (*Trifolium repens*), Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gänsefingerkraut (*Potentilla anserina*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*)

Die vorkommenden Arten treten eher kleinräumig, selten flächendeckend auf. Die Fläche wird von Gänsen als Rastplatz genutzt.

Die angrenzende grasdominierte Staudenflur im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes wird von Ackerkratzdistel-Beständen (*Cirsium arvensis*) dominiert.



**Foto 2:**Grasdominierte Staudenflur (RHg), Blickrichtung Südwesten

Die linearen Entwässerungsgräben, die die Planungsfläche im Norden, Westen und Osten begrenzen, sind stark verschilft. An der westlichen Grenze ist eine Aufweitung mit offener Wasserfläche vorhanden, die großflächig von der Kleinen Wasserlinse (*Lemna minor*) bedeckt wird. Die Grabenvegetation weist neben Schilfrohr (*Phragmites australis*) auch Acker-Vergißmeinnicht (*Myosotis arvensis*), Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Knäulbinse (*Juncus conglomerates*) auf. Diese Gräben sind Verbandsgewässer.



**Foto 3:** Graben im südlichen Plangebiet, Blickrichtung Südwesten

Ein weiterer privater Graben (s. Foto 3) verläuft im südlichen Bereich der Planfläche in ost-westlicher Richtung. Er weist überwiegend offene Bodenflächen ohne Bewuchs auf und wurde vor kurzem angelegt.



**Foto 4:** Grandweg (SVt) und verschilfter Graben (FGy) an der östlichen Plangebietsgrenze. Blickrichtung Osten



**Foto 5:** Aufgeweiteter Graben (FGy) an der westlichen Grenze. Blickrichtung Norden

Östlich angrenzend an das Plangebiet liegen die Klärbecken und Gebäude der bestehenden Kläranlage sowie des städtischen Hafenbetriebes mit den Betriebszweigen GrünBau und Strandversorgung.



**Foto 6:** Gebäude der östlich angrenzenden Kläranlage

### Bewertung

Das Plangebiet weist im nördlichen und zentralen Teil durch das geprüfte mäßig artenreiche Wirtschaftsgrünland eine *mittlere bis hohe ökologische Wertigkeit* auf. Der südliche Bereich mit der grasdominierten Staudenflur ist arten- und strukturärmer und somit mit *mittlerer ökologischer Wertigkeit* einzustufen. Ebenso ist der umgrenzende lineare und verschliffte Graben einzuordnen. Aufgrund der Lage des Plangebietes mit umliegenden Grünland- und z.T. Biotopflächen ist eine Änderung des Wasserregimes nicht zulässig (Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 15.09.2020)

Auf Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 (gültig bis 31.12.2023) werden die o.g. Flächen als „*Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz*“ bewertet.

### **1.5.3 Tiere**

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Umweltberichtes wurde aufgrund der möglichen Lebensräume für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien das Lebensraum- Habitatpotenzial abgeschätzt.

#### Vögel

Das Planungsgebiet liegt innerhalb eines „maßgeblichen Wiesenvogelbrutgebiets“ für das ein Umbruchsverbot für Dauergrünland besteht (vgl. Umweltatlas 2018).

Die für das Plangebiet charakteristischen offenen Grünlandfläche lassen Wiesenvögel und Offenlandarten erwarten, z.B. Kiebitz (Rote Liste 3, gefährdet), Austernfischer, Feldlerche und Wiesenpieper (Rote Liste 3, gefährdet).

Die Grünlandflächen gehören zu den Winter- und Frühjahrsrastgebieten (Okt. – Mai) für Gänse und Schwäne.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zählgebietes IF 523 des Artkatasters des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN). Aufgrund der Größe des Zählgebietes (ca. 1.322 ha) sind hier auch Arten aufgeführt, die mit großer Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Folgende Arten wurden im Zählgebiet IF 523 im Zeitraum 2014 bis 2018 als Rastvögel mit variierender Individuenanzahl erfasst: Blässgans, Stockente, Pfeifente, Krickente, Löffelente, Nilgans, Sperber, Habicht, Graugans, Graureiher, Tafelente, Reiherente, Ringelgans, Kanadagans, Weißwangengans, Mäusebussard, Weißstorch, Rohrweihe, Kolkrabe, Wanderfalke, Blässhuhn, Austernfischer, Teichhuhn, Silbermöwe, Sturmmöwe, Heringsmöwe, Mantelmöwe, Lachmöwe, Uferschnepfe, Gänsesäger, Großer Brachvogel, Komoran, Kampfläufer, Löffler, Sichler, Goldregenpfeifer, Eiderente, Brandseeschwalbe, Star, Brandgans, Dunkler Wasserläufer, Grünschenkel, Rotschenkel, Rotdrossel, Misteldrossel, Kiebitz, Pfuhlschnepfe, Wachholderdrossel, Waldwasserläufer, Flussuferläufer, Regenbrachvogel, Turmfalke, Seidenreiher, Knutt, Rothalsgans, Schnatterente, Hohltaube, Seeadler, Bruchwasserläufer, Bachstelze, Rohrdommel, Alpenstrandläufer, Raufußbussard, Zwergstrandläufer, Kurzschnabelgans, Feldlerche, Berghänfling

Die Daten zu Brutvögeln im Artkatasters des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) führen in einer Entfernung von über 500 m nördlich der Planfläche 2 Komoran Nistplätze auf.

#### Fledermäuse

Aus der weiteren Umgebung des Planungsraums (im Bereich der Nachbargemeinde Midlum) sind Vorkommen der Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhhautfledermaus bekannt (Wochenstube der Breitflügelfledermaus zumindest bis 1999). Der Nachweis von Rauhhautfledermäusen konnte bisher zur Migrationszeit im Bereich der Allee zwischen Midlum und Oevenum als Balzquartier erbracht werden ([www.fledermausschutz-uthlande.de](http://www.fledermausschutz-uthlande.de), Internetseite z.Zt. nicht erreichbar).

Aufgrund ihrer Verbreitung und der Habitatstrukturen ist im weiteren Umfeld potenziell mit dem Vorkommen der Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus zu rechnen. Beide Arten sind im Hinblick auf ihre Brutquartiere (Wochenstuben) an Gebäude (Dachbereich, First, Spalten) gebunden. Die Jagdhabitats liegen an Waldrändern, über Plätzen, Gärten, Acker, Grünland und entlang von Straßen; das Plangebiet ist somit potenzielles Jagdgebiet.

Die Rauhhautfledermaus als waldbewohnende Art mit Brutquartieren in Baumhöhlen und -spalten ist auf alte Baumbestände angewiesen. Innerhalb des Plangebietes sind keine entsprechenden Baumbestände vorhanden, was das Vorkommen der Rauhhautfledermaus sehr unwahrscheinlich macht.

#### Amphibien

Zum Zeitpunkt der Begehung konnten im Planungsraum keine Amphibien nachgewiesen werden. Das Plangebiet mit den bestehenden Gräben ist jedoch potenziell als Lebensraum für die (auch im weiteren Umfeld vorkommenden) Arten Grasfrosch und Moorfrosch (ggf. auch Teichmolch) von Bedeutung. Die Gräben können auch potenziell als Reproduktionsgewässer für Gras- und Moorfrosch (ggf. auch Teichmolch) dienen während das bestehende gegrüpfte Grünland ein möglicher Teil des Sommerlebens- und Überwinterungsraum für Amphibien sein kann.

## Sonstige Artengruppen

### *Libellen*

Die Gräben im Planungsraum und die angrenzenden gut besonnten Grünflächen stellen potenzielle Entwicklungs- und Jagdräume für Libellenarten dar.

### *Tagfalter*

Die offenen artenreichen Grünflächen der Planungsfläche zählen zu den potenziellen Lebensräumen für viele Tagfalterarten. Im nördlichen Grünland wurde bei der Kartierung ein Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*) gesichtet.



**Foto 7:** Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*) in der nördlichen Grünfläche

## Bewertung

Insgesamt weist das Plangebietes - mit Gräben und begrüpter Grünlandfläche - eine mittlere bis hohe Bedeutung als Lebensraum für Wiesenvögel, Amphibien und Libellen auf. Die Grünlandfläche im Plangebiet hat für Heuschrecken und Tagfalter ebenfalls eine mittlere bis hohe Bedeutung. Für Fledermäuse ist das Plangebiet als potenzielles Jagdhabitat von mittlerer Bedeutung, als Bruthabitat hat das Plangebiet keine Bedeutung.

Im Zuge der weiteren Planung sind die Belange der streng geschützten Fledermausarten sowie des ebenfalls streng geschützten Moorfrosches und der Vogelarten zu berücksichtigen.

### **1.5.4 Biologische Vielfalt**

Die Biodiversität eines Lebensraumes umfasst die Vielfalt der Arten, die genetische Vielfalt innerhalb der Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Sie ist von den unterschiedlichen Bedingungen der belebten und der nicht belebten Faktoren abhängig sowie von der Art und Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Der Planungsraum ist durch die Nähe zum Menschen und durch die bisherige Nutzung beeinträchtigt. Die potenziell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind - mit Ausnahme der potenziell vorkommenden streng geschützten Fledermäuse und des Moorfrosches - durchweg als typische Bewohner

der Agrarlandschaft im Übergang zu den Siedlungsflächen zu bezeichnen. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen stellt eine Vorbelastung dieses Umweltbelanges dar. Durch die Nähe der Lebensräume zu den angrenzenden Gewerbeflächen und die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes ist die Artenvielfalt als gering zu bewerten. Es sind vor allem Allerweltsarten zu erwarten; ebenso verhält es sich mit der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

#### **1.5.5 Boden**

Der Planungsraum befindet sich im Bereich der Föhrer Marsch; im Süden grenzen Geestflächen an. Die Bodenkarte (CC 1518 Flensburg) weist für das Gebiet Dwogmarsch-Knickmarschböden aus Ton aus.

##### Bewertung

Es handelt sich nicht um einen lokal oder regional seltenen Bodentyp oder -vergesellschaftung. Der Boden des Gebietes und der Umgebung kann vielmehr als naturraumtypisch klassifiziert werden. Für den Boden des B-Plangebietes konnte kein Schutzstatus ermittelt werden, der eine über die üblichen Schutzregelungen hinausgehende Ausgleichsregelung erfordern würde.

#### **1.5.6 Wasser**

##### Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich an der nördlichen, westlichen und östlichen Grenze Gräben.

##### Grundwasser

Das Gebiet liegt außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete (Wasserschutzgebiete Föhr-Ost und Föhr-West).

##### Bewertung

Die Gräben haben neben der Entwässerungsfunktion potenziell auch Habitateigenschaften für Amphibien.

Das Grundwasser stellt in jedem Fall ein aus natur- und umweltschutzfachlicher Sicht schutzwürdiges Gut dar; Grundwasserbeeinflussungen durch Bautätigkeiten sind daher unbedingt zu vermeiden.

#### **1.5.7 Klima/Luft**

Die klimatische Situation Föhrs und Wyks besitzt aufgrund der Lage zur vorherrschenden Westwinddrift atlantischer Zyklone (Tiefdruckgebiete) einen gemäßigten atlantischen Charakter. Insbesondere die von West nach Ost gerichteten Luftströmungen sind ein charakteristisches Merkmal, die das Wetter wesentlich bestimmen. Die Hauptwindrichtung ist Westen und Norwesten (Windgeschwindigkeiten von 6m/s (ca. Windstärke 4)), die Niederschlagsmenge fällt mit rd. 750mm/Jahr im Vergleich zum Festland (Niebüll ca. 830mm) geringer aus.

Auswirkungen eines siedlungstypischen Kleinklimas z.B. aus bebauten Bereichen mit durch hohe Versiegelungswerte einhergehender Temperaturerhöhung bei gleichzeitig geringerer Luftfeuchte und verstärkter Immissionsbelastung ist für das Gebiet nicht prognostizierbar, zumal das Plangebiet im Übergang zum landwirtschaftlichen Außenbereich liegt.

Zu den Kalt- und Frischluftquellgebieten zählt im Untersuchungsraum die Grünlandfläche. Ausgesprochen großräumige Kaltlufttransportflächen sind im Untersuchungsraum selbst nicht ausgeprägt. Aufgrund der Lage am Ortsrand und der Verzahnung mit den umgebenden Freiflächen ist die Frischluftzufuhr zum Geltungsbereich des Plangebietes und dessen Luftaustausch nicht eingeschränkt.

#### Bewertung

Die Flächen des Plangeltungsbereiches betreffen weder Frischluftsysteme (Frischluftbahnen) noch bedeutende Kaltluftentstehungsgebiete.

### **1.5.8 Landschafts-/Ortsbild**

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird im Osten durch die bestehende Bebauung des Klärwerkes und des städtischen Hafenbetriebes mit den Betriebszweigen Grünbau und Strandversorgung bestimmt. Auch das südlich angrenzende Gewerbegebiet der Stadt Wyk trägt zur visuellen Vorprägung bei. Im Westen prägen die landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen das Bild und leiten optisch in die angrenzende, offene Landschaft über.

#### Bewertung

Aufgrund der ortsbildbestimmenden östlich angrenzenden Anlagen des Klärwerkes und des städtischen Hafenbetriebes sowie des südlich angrenzenden Gewerbegebietes ist das Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Schönheit, seiner kulturhistorischen Bedeutung und für das Landschaftserleben visuell vorgeprägt. Die westlichen angrenzenden Flächen leiten in die offene Landschaft über und weisen eine höhere Wertigkeit auf.

### **1.5.9 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Die übergeordnete Planungsebene (Landschaftsplan) weist für das Plangebiet auf mesolithische Funde in 4 m Tiefe hin, das Archäologische Landesamt ist bei Erdarbeiten zu informieren.

#### Bewertung

Im Plangebiet sind bei der weiteren Planung und Umsetzung die mesolithischen Funde zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## 2 Prognose

### 2.1 Ermittlung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung (bzgl. Bau, Nutzung natürlicher Vorhaben, Emissionen, abfälle, Risiken, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Klima, eingesetzte Techniken und Stoffe)

Im Folgenden werden Anforderungen des Prüfkatalogs (BauGB Anlage 1) dargestellt. Es sind dabei nur soweit für das jeweilige Planverfahren relevant und im Ermittlungsaufwand angemessen zu einzelnen Bestandteilen der Anlage 1 Angaben im Umweltbericht zu machen. Die folgende Beschreibung fokussiert sich auf die Aspekte, die auf Ebene der Bauleitplanung potenziell relevant sind.

Die direkten, etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen, und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen werden innerhalb der Tabelle bei Betroffenheit formuliert.

**Tab. 4:** Mögliche erhebliche Auswirkungen

Ursache	Im Hinblick auf	Mgl. erhebliche Auswirkungen
Geplantes Vorhaben	Bau	Die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt werden in Kap. 2.3 ff. beschrieben.
	Vorhandensein	
	Abrissarbeiten	
Nutzung von natürlichen Ressourcen	Fläche	Die potenziellen Wirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in Kap. 2.3 ff. erläutert.
	Boden	
	Wasser	
	Tiere	
	Pflanzen	
	Biologische Vielfalt	
Emissionen	Schadstoffe	Zu den Lärm-Emissionen durch die im zentralen und nördlichen Geltungsbereich geplanten Nutzungen (Lager, Erweiterung des städtischen Hafensbetriebes) liegt eine schalltechnische Untersuchung vor. Weitere erhebliche Emissionen durch die neue Nutzung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten.  Zur konkreten Nutzung des südlichen Geltungsbereiches (Erweiterung der bestehenden Kläranlage) liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt noch keine detaillierten Planungen vor. Je nach Art der geplanten Nutzung sind ggf. weitergehende Emissionsermittlungen notwendig.
	Lärm	
	Erschütterungen	
	Licht	
	Wärme	
	Strahlung	
	Sonstige Belästigungen	
Abfälle	Art der Abfälle	Art und Menge der erzeugten Abfälle ist zum jetzigen Planungsstand nicht konkret ermittelbar. Abfälle ergeben sich aus dem Betrieb der geplanten Lager, Werkstätten und des Bauhofs. Sie werden im Zuge der geregelten Abfallentsorgung behandelt.
	Abfallmenge	
	Abfallbeseitigung	
	Abfallverwertung	

		Zur Art und Menge der erzeugten Abfälle im südlichen Geltungsbereich können zum jetzigen Planungsstand noch keine Aussagen getroffen werden.
Risiken	menschliche Gesundheit	Aufgrund der geplanten Einrichtungen für städtische Eigenbetriebe (Lager, Werkstätten, Bauhof) werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen erwartet; das Freisetzen gesundheitsgefährdender Stoffe ist nicht erkennbar.  Potenzielle erhebliche Risiken, die sich aus der Konkretisierung der Planung im südlichen Geltungsbereich ergeben (Flächen für die Abwasserbeseitigung), sind im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess zu berücksichtigen.
	kulturelles Erbe	
	Umwelt	
Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben	Umweltprobleme	Im weiteren Umfeld ist das Vorhaben des B-Plans 54 (4. Änderung F-Plan) bekannt. Die Prüfung der kumulativen Wirkungen hat ergeben, dass aufgrund der Art der geplanten Festsetzungen, der Lage am Ortsrand, Hafennähe, der Abstände der Plangeltungsbereiche zueinander sowie der Qualität und Quantität der möglichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter keine kumulierenden erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind.
	Nutzung natürlicher Ressourcen	
Klima	Klima	Im Bereich der geplanten Einrichtungen für städtische Eigenbetriebe ist aufgrund der Art der zugelassenen Nutzungen (s. Begründung zum B-Plan) nicht mit erheblichen Treibhausgasemissionen zu rechnen. Ebenso ist keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. Artenverschiebung, Wetterereignisse, Überflutungen o.ä.) zu prognostizieren.  Im Bereich der Flächen für die Abwasserbeseitigung ist im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess sind erhebliche Auswirkungen für das Klima/durch den Klimawandel abzuklären.
	Klimawandel	
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Techniken	Der Bau und Betrieb der zugelassenen Nutzung (s. Begründung zum B-Plan) erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Stands der Technik; insofern sind keine konfliktträchtigen Techniken oder Stoffe erkennbar.

## **2.2 Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen**

### **2.2.1 Null-Variante**

Für die Entwicklung der *Umwelt* im Untersuchungsgebiet ohne die Aufstellung des B-Plans Nr. 56 ist ein zunächst gleichbleibender Zustand zu prognostizieren. Das Grünland und die umgebenden Gräben würden weiter bewirtschaftet werden und somit die mittlere bis hohe Wertigkeit der Fläche erhalten bleiben. Die benachbarten Nutzungen (Kläranlage / städtischer Hafenbetrieb) würden weiterhin auf die Planungsfläche durch Geruchs- und Lärmimmissionen einwirken.

Aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht kann der ausgewählte Standort für „Einrichtungen für städtische Eigenbetriebe“ sowie „Flächen für die Abwasserbeseitigung“ als grundsätzlich geeignet bewertet werden, da eine Vorprägung durch die benachbarte Nutzung (Kläranlage/ Städtischer Hafenbetrieb) sowie eine verkehrliche Erschließung über den Laglumsweg besteht. Das Planungsgebietes ist als Fläche von *allgemeiner* Bedeutung für den Naturschutz und *mittlerer bis hoher ökologischer Wertigkeit* zu charakterisieren. Im weiteren Verlauf der Planung sind diese Schutzaspekte zu berücksichtigen. Aus den übergeordneten Planwerken ergeben sich keine Einschränkungen.

### **2.2.2 Standort-Alternativen**

Die Stadt Wyk plant die Erweiterung des städtischen Hafenbetriebs und der Kläranlage auf einer Fläche in städtischem Eigentum nördlich des Gewerbegebietes. Die Planfläche liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu der bestehenden Kläranlage und dem städtischen Hafenbetrieb mit den Betriebszweigen Grünbau und Strandversorgung und ist durch die Lärm- und Geruchsimmissionen dieser Nutzung vor geprägt. Die verkehrliche Erschließung ist über den bestehenden Laglumsweg möglich. Insofern ergeben sich keine alternativen Standorte für die geplanten Erweiterungen.

### **2.2.3 Potenzielle Wirkungen auf Schutzgüter**

Im Folgenden werden Anforderungen des Prüfkatalogs (BauGB Anlage 1) dargestellt. Es sind dabei nur soweit für das jeweilige Planverfahren relevant und im Ermittlungsaufwand angemessen zu einzelnen Bestandteilen der Anlage 1 Angaben im Umweltbericht zu machen. Die folgende Beschreibung fokussiert sich auf die die Aspekte, die auf Ebene der Bauleitplanung potenziell relevant sind.

#### Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung und sonstige Belästigungen

Zu den Lärm-Emissionen durch die im zentralen und nördlichen Geltungsbereich geplanten Nutzungen (Lager, Erweiterung des städtischen Hafenbetriebes) liegt eine schalltechnische Untersuchung (Lairm Consult GmbH, 04.03.2021) vor. Weitere erhebliche Emissionen durch die neue Nutzung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten.

Im südlichen Geltungsbereich ist die Erweiterung der Kläranlage geplant. Laut Geruchsimmissionsprognose (Lairm Consult GmbH, 09.02.2021) ist hierdurch keine maßgebliche Zunahme der Geruchsimmissionen zu erwarten.

### Darstellung der Abfallerzeugung

Art und Menge der erzeugten Abfälle ist zum jetzigen Planungsstand nicht konkret ermittelbar. Abfälle ergeben sich aus dem Betrieb der geplanten Lager, Werkstätten und des Bauhofs. Sie werden im Zuge der geregelten Abfallentsorgung behandelt.

Zur Art und Menge der erzeugten Abfälle im südlichen Geltungsbereich können zum jetzigen Planungsstand noch keine Aussagen getroffen werden.

### Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle und Katastrophen)

Aufgrund der geplanten Einrichtungen für städtische Eigenbetriebe (Lager, Werkstätten, Bauhof) werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen erwartet; das Freisetzen gesundheitsgefährdender Stoffe ist nicht erkennbar.

Potenzielle erhebliche Risiken, die sich aus der Konkretisierung der Planung im südlichen Geltungsbereich ergeben (Flächen für die Abwasserbeseitigung), sind im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess zu berücksichtigen.

### Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im weiteren Umfeld ist das Vorhaben des B-Plans 54 (4. Änderung F-Plan) bekannt. Die Prüfung der kumulativen Wirkungen hat ergeben, dass aufgrund der Art der geplanten Festsetzungen, der Lage am Ortsrand, Hafennähe, der Abstände der Plangeltungsbereiche zueinander sowie der Qualität und Quantität der möglichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter keine kumulierenden erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind.

### Auswirkungen auf das Klima

Im Bereich der geplanten Einrichtungen für den städtischen Tourismusbetrieb ist aufgrund der Art der zugelassenen Nutzungen (s. Begründung zum B-Plan) nicht mit erheblichen Treibhausgasemissionen zu rechnen. Ebenso ist keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. Artenverschiebung, Wetterereignisse, Überflutungen o.ä.) zu prognostizieren.

Im Bereich der Flächen für die Abwasserbeseitigung ist im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess sind erhebliche Auswirkungen für das Klima/durch den Klimawandel abzuklären.

### Eingesetzte Techniken und Stoffe

Der Bau und Betrieb der zugelassenen Nutzung (s. Begründung zum B-Plan) erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Stands der Technik; insofern sind keine konflikträchtigen Techniken oder Stoffe erkennbar.

### Potenzielle Wirkungen auf Schutzgüter

Im Hinblick auf die geplante Nutzung sind baubedingte/anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen auf die Umwelt und Naturhaushaltselemente zu prüfen; diese werden zusammengefasst für die Schutzelemente beschrieben und Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet.

Das naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsgebot zielt insbesondere darauf ab, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Der Erhalt vorhandener Biotopenelemente, von

Gehölzen oder anderen ökologischen Funktionen und Werte besitzt Vorrang vor der art- oder wertgleichen Kompensation von Beeinträchtigungen.

Die möglichen Auswirkungen auf Schutzgüter durch die Ausweisung von Flächen mit Einrichtungen für städtische Eigenbetriebe und Flächen zur Abwasserbeseitigung werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

**Tab. 5:** Potenzielle Auswirkungen auf Schutzgüter

<b>Schutzgut</b>	<b>Potenzielle Auswirkungen</b>
Mensch	Lärm- und Geruchsemissionen durch die geplanten Nutzungen
Biotoptypen	Überbauung/Teil-Versiegelung Veränderung der Standortbedingungen
Tiere	Veränderung der Habitatbedingungen
Boden	Versiegelung/Teil-Versiegelung
Wasser	Veränderter Wasserabfluss auf bebauten Flächen
Klima/Luft	Nicht erkennbar
Landschaftsbild	Veränderung des Landschaftsbildes

#### 2.2.4 Schutzgut Mensch

##### **Wohnen**

Innerhalb des Plangeltungsbereiches besteht keine Wohnnutzung. Aufgrund der Lage im Außenbereich bestehen auch im Umfeld des Plangebietes keine Wohnbaugebiete, zwei Wohnstätten befinden sich im südlich gelegenen Gewerbegebiet mit einem Abstand von ca. 250m. Die nächstgelegene dichtere Wohnbebauung befindet sich in ca. 600-700m Entfernung.

##### Baubedingte Wirkungen

Es sind keine besonderen baubedingten Wirkungen zu erwarten. Als allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gilt:

##### **Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen**

- Durch den Baustellenverkehr kommt es zu *Schallemissionen* die durch den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge und die Ausrichtung der Transportzeiten auf Tageszeiten (Einhalten der Nachtruhe) minimiert werden müssen.
- Mögliche *Schadstoffemissionen* sind durch den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

## Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

### *Lärm- und Verkehrsemissionen*

Zu den Auswirkungen durch Lärmemissionen liegt eine „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Wyk auf Föhr“ (Lairm Consult GmbH, 04.03.2021) vor.

Gegenstand der schalltechnischen Untersuchung ist der Schutz des Plangeltungsbereichs und der Nachbarschaft vor Geräuschemissionen aus Gewerbelärm, der Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen durch den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr und der Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm.

Die schalltechnische Untersuchung stellt fest, dass sich durch den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr keine beurteilungsrelevanten Veränderungen ergeben. Auch für den Schutz des Planungsbereichs vor Verkehrslärm ergeben sich keine besonderen Lärmschutzmaßnahmen, da die Orientierungswerte ebenso wie die Immissionswerte sowohl zu Tag- als auch zur Nachtzeit eingehalten werden. In Bezug auf die Geräuschemissionen aus Gewerbelärm zeigt die o.g. Untersuchung, dass die geplante Nutzung mit der vorhandenen Nachbarschaft verträglich ist.

### *Geruchsimmissionen*

Zu den Auswirkungen durch Geruchsemissionen liegt eine „Geruchsimmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Wyk auf Föhr“ (Lairm Consult GmbH, 09.02.2021) vor.

Im Rahmen der o.g. Geruchsimmissionsprognose wurde der Schutz des Plangeltungsgebietes vor Geruchsimmissionen unter Berücksichtigung der benachbarten Kläranlage sowie der meteorologischen Verhältnisse untersucht. Im B-Plan Nr. 56 sind die einzelnen geplanten Nutzungen festgesetzten Baufeldern zugeordnet, um die Umsetzung des Flächenkonzeptes zu gewährleisten (siehe Abb.3) und so den Schutz der geplanten schutzwürdigen Nutzungen wie Büro- und Aufenthaltsräume vor Geruchsimmissionen sicherstellt. Ergänzend werden bauliche Vorkehrungen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinflüssen – Geruchsimmissionen festgeschrieben (siehe Kap. 1.2).

Laut Gutachten ist auf der geplanten Fläche zur Erweiterung der Kläranlage keine maßgebliche Zunahme der Geruchsimmissionen zu erwarten.

### *Sonstige Emissionen:*

#### *Schadstoffe, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen*

Im nördlichen und zentralen Teil des Geltungsbereichs ist eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Einrichtungen für städtische Eigenbetriebe“ geplant. Für diesen Bereich ist aufgrund der Art der geplanten Nutzung (s. Begründung zum B-Plan) das Freisetzen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung und sonstigen Belästigungen nicht erkennbar.

Das Freisetzen von potenziellen sonstigen Emissionen, die sich aus der Konkretisierung der Planung im südlichen Geltungsbereich ergeben (Flächen für die Abwasserbeseitigung), sind im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess zu berücksichtigen.

## Erholung

Wie im Kapitel 1.4.1 beschrieben werden durch das Vorhaben keine Erholungsfunktionen betroffen. Für den Planungsraum sind Verluste im Hinblick auf den Funktionsbereich Erholen somit nicht zu beschreiben.

Insgesamt ist demnach nicht mit erheblichen negativen Wirkungen auf den Menschen zu rechnen.

## 2.2.5 Schutzgut Biototypen, Vegetation

Im Zuge des B-Plans werden bau-/anlagebedingte Eingriffe überwiegend in unversiegelten Flächen (gegrüpptes, mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland sowie ruderales Grasflur) mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz durchgeführt. Hier kommt es zum Verlust von ökologisch mittel- bis hochwertigen Grünland- und Staudenflächen.

Damit sind von dem Eingriff Grünlandflächen (8.351 m<sup>2</sup>) sowie ruderales Grasfluren (8.322 m<sup>2</sup>) ohne Biotopschutz betroffen (Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, gem. Anlage zum "Gemeinsamen Runderlass" von 1998), deren Kompensation funktional im Rahmen der Ausgleichsermittlung für die Eingriffe in den Boden integriert wird. Dabei ist bei der Festlegung des Ausgleichsfaktors für das Grünland zu beachten, dass es sich um mittel- bis hochwertiges begrüpptes Dauergrünland handelt.

Die Gräben an den westlichen, nördlichen und östlichen Grenzen des Plangebietes als potenzielle Lebens- und Laichräume für Amphibien bleiben erhalten. Zum jetzigen Zeitpunkt der Planung ist keine Änderung des bestehenden Wasserregimes erkennbar, da keine Absenkung oder Erhöhung des Wasserspiegels geplant ist.

Der erst kürzlich angelegte und in west-östlicher Richtung verlaufende private Graben im Süden der Planfläche kann aufgrund seiner Lage nicht erhalten werden. Er weist eine Länge von 84 m und eine Breite von 1,5 m auf und wird dementsprechend als Landschaftselement Graben im Ausgleich berücksichtigt.

- Ausgleich des Landschaftselements Graben durch die Aufweitung von Gruppen auf der Ausgleichsfläche 2 der Stadt Wyk im Umfang von 126 m<sup>2</sup>. Im Rahmen des multifunktionalen Ausgleichs Gestaltung der Gruppenaufweitung als Teil des Lebensraums für Amphibien und Wiesenvögel (siehe Kap. 2.2.6 Schutzgut Tiere /Artenschutzrechtliche Prüfung)

Erhebliche betriebsbedingte Wirkungen sind aufgrund der Art und Größe der geplanten Nutzung im Bereich der Gemeinbedarfsläche mit der Zweckbestimmung „Einrichtungen für städtische Eigenbetriebe“ (s. Begründung zum B-Plan) nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Wirkungen, die sich aus der Konkretisierung der Planung im südlichen Geltungsbereich ergeben (Flächen für die Abwasserbeseitigung), sind im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess zu berücksichtigen.

## 2.2.6 Schutzgut Tiere / Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge der Bestandsbewertung zur Tierwelt (Kap. 1.5.3) wurden potenziell Vorkommen relevanter Arten ermittelt. Hierzu zählen Fledermaus-, Wiesenvögel- und Amphibienarten.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung und Konfliktanalyse wurde aus den Habitatansprüchen der potenziell betroffenen Arten abgeleitet, ob die geplanten Eingriffe relevante Beeinträchtigungen der Tierarten erwarten lassen. Von einem Konflikt, der eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordern könnte wird ausgegangen, wenn das Vorhaben in der Bau- und/oder Betriebsphase erwarten lässt, dass Individuen relevanter Tierartengruppen gestört, verletzt oder getötet oder deren Habitate zerstört oder beschädigt werden.

### Fledermäuse

Die früher nachgewiesenen Vorkommen der o. g. Fledermausarten befinden sich in ca. 4 km Entfernung zum Planungsraum. Der B-Plan-Bereich wird schon heute aufgrund der Lage, Entfernung und den bestehenden Alternativflächen keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle als Jagdhabitat spielen.

Eine Beeinträchtigung von potenziellen Bruthabitaten der Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus durch Maßnahmen des B-Plans kann ausgeschlossen werden, da sich durch die Umsetzung des B-Plans keine Eingriffe in entsprechende Habitate ergeben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Situation der potenziellen Fledermausarten ist daher nicht anzunehmen, die Lebensraumfunktionen (Jagdgebiet) werden nicht erheblich eingeschränkt. Eine artenschutzrechtliche Befreiung nach §§ 44 und § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### Vögel

Im Geltungsbereich ist die Überplanung von ca. 8.351 m<sup>2</sup> Grünland geplant. Das Gelände weist somit ein Lebensraumpotenzial für Wiesenvögel und Rastvögel auf.

Der Verlust der o.g. Grünlandfläche kann nicht nur durch die vorhandenen umliegenden Ausweichgebieten aufgefangen werden. Deshalb werden 8.351 m<sup>2</sup> der vorgesehenen Ausgleichsfläche multifunktional als artenschutzrechtliche Flächen deklariert.

### *Maßnahmen*

Eine Beeinträchtigung der Situation der Wiesenvogelarten und Rastvögel ist durch eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung für die Bebauung auszuschließen.

#### **Maßnahme**

- Um mögliche Individuenverluste unter den o.g. Vogelarten zu vermeiden, sind die Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der Planung (Bauarbeiten etc.) im Winterhalbjahr zwischen Mitte Oktober und Anfang März vorzunehmen; andersfalls sind rechtzeitig vor und begleitend Vergrümmungsmaßnahmen (z.B. mittels Flatterband) vorzunehmen.

- Entwicklung von 8.351 m<sup>2</sup> der Ausgleichsfläche zu feuchtem, artenreichem Grünland. Auf 25 % der Fläche wird auf der oberflächlich aufgerissenen Grasnarbe Regio-Saatgut für extensives Grünland feuchter Standorte als Initialpflanzung ausgebracht, um das Nahrungsangebot an Insekten zu steigern. (Multifunktionaler Ausgleich Wiesenvögel und Rastvögel)
- Angepasste (extensive) Beweidung der Grünfläche: keine Winterweide oder Portionsweide, Standweide ab dem 01.05. bis 31.10. (je nach Aufwuchs auch etwas länger) mit 3 Tieren (Rinder) oder Schafen x 3 / ha, kein Walzen oder Schleppen, Auftrieb von Pferden frühestens ab 16.07. Die Beweidungsintensität muss so hoch sein, dass die Fläche nicht durch überständiges Gras, flächige Brachstadien oder flächigen Gehölzaufwuchs dominiert wird.
- Pflegemahd / Heuschnitt erst nach der Hauptbrutzeit ab 01.07. zulässig (Multifunktionaler Ausgleich Wiesenvögel)
- Abflachung der Ufer der beiden Bestandsgewässer im Nordwesten der Ausgleichsfläche 2 um den stochebfähigen Bodenbereich zu vergrößern (multifunktionaler Ausgleich Wiesenvögel, Rastvögel, Amphibien)
- Durchführung der erforderlichen Erdarbeiten außerhalb der Brutzeit (Erdarbeiten ab Anfang September bis Ende Februar)
- Rodung eventueller randlicher Gehölze der Ausgleichsfläche 2 zur Vermeidung von Scheuchwirkungen auf Wiesenvögel (Multifunktionaler Ausgleich Wiesenvögel)

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Situation der potenziellen Brutvogelarten ist nicht anzunehmen, die Lebensraumfunktionen werden nicht erheblich eingeschränkt.

Eine artenschutzrechtliche Befreiung nach §§ 44 und § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### Amphibien

Für das potenzielle Vorkommen der relevanten Art Moorfrosch (FFH-Anhang IV) sind durch die Planung Einschränkungen erkennbar, da die Grünlandfläche als potenzieller Sommerlebensraum entfallen. 8.351 m<sup>2</sup> der vorgesehenen Ausgleichsflächen werden deshalb multifunktional als artenschutzrechtliche Flächen deklariert (siehe o.g. Maßnahmen).

Für das potenzielle Vorkommen der relevanten Art Moorfrosch (FFH-Anhang IV) sind durch die Planung keine Einschränkungen erkennbar, da die Gräben als potenzielle Laichgewässer erhalten bleiben und der Verlust potenzieller Sommerlebensräume multifunktional ausgeglichen wird (s.o.).

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Situation der Amphibien ist daher nicht anzunehmen, die Lebensraumfunktionen werden nicht erheblich eingeschränkt.

Eine artenschutzrechtliche Befreiung nach §§ 44 und § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 2.2.7 Schutzgut Boden und Ausgleichsbilanzierung

Negative Wirkungen auf den Boden des Untersuchungsgebietes sind im Kontext der Eingriffe für die unversiegelten Flächen von Bedeutung. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet ist grundsätzlich so gering wie möglich zu halten, um die negativen Beeinträchtigungen für den *Boden* zu minimieren.

### Maßnahmen

- Die angrenzenden Grünlandflächen außerhalb des Planungsgebietes sind von allen Bau- und Lagermaßnahmen freizuhalten.
- Beschränkung des Einsatzes der Baugeräte und -fahrzeuge auf den unmittelbaren Eingriffsbereich. Dabei sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Boden vor Verdichtung zu schützen; bei nicht vermeidbaren Störungen im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen muss, nach Beendigung der Baumaßnahmen, der ursprünglichen Zustand der Fläche wiederhergestellt werden.
- Der humose Oberboden der überbauten / -planten Flächen sollte abgeschoben und möglichst für pflanzentechnische Belange eingesetzt werden. Die zwischenzeitige Lagerung kann in Mieten erfolgen, die nicht befahren werden sollten.

Die Versiegelung von Flächen wird als anlagebedingte Beeinträchtigung bewertet.

Als Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung / Überbauung ist idealerweise eine entsprechende Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen vorzunehmen. Anderenfalls sind für versiegelte Flächen (gem. „Gemeinsamen Runderlasses – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Innenministerium und MELUR S-H, 9.12.2013) fachlich geeignete Flächen in einem Ausgleichsverhältnis von mindestens mind.

1 : 0,3 für wasserdurchlässige Flächen und mind. 1 : 0,5 für Gebäude- und versiegelte Oberflächen aus der Nutzung zu nehmen und z. B. zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist im nördlichen und zentralen Bereich die Überbauung von mäßig artenreichem Grünland geplant. Das Grünland weist eine Gruppenstruktur auf und liegt im Wiesenvogelschutzgebiet, deshalb wird für diese Fläche ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 bei der Ausgleichsberechnung zu Grunde gelegt. Im südlichen Bereich der Planfläche befindet sich eine ruderales Grasflur, hier wird ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 angesetzt. Die Anpassung des bestehenden Laglumsweg im Plangeltungsbereich von der Teilversiegelung (1 : 0,3) zur Vollversiegelung (1 : 0,5) wird mit der Differenz der Versiegelungsgrade angesetzt (1 : 0,2).

**Tab. 6:** Eingriffsflächen / Ausgleichsbilanzierung

Funktion	Grundfläche*	Boden/ Biotoptyp (nicht geschützt)	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsfläche
Flächen für den Gemeinbedarf / Flächen für die Abwasserbeseitigung	11.093 m <sup>2</sup> + 5.580 m <sup>2</sup> ----- 16.673 m <sup>2</sup>	GYy mäßig artenreiches Wirt- schaftsgrünland  8.351 m <sup>2</sup>	1 : 1	<b>8.351 m<sup>2</sup></b>
		RHg Ruderale Grasflur  8.322 m <sup>2</sup>	1 : 0,5	<b>4.161 m<sup>2</sup></b>
Verkehrsflächen	938 m <sup>2</sup>	Vollversiegelung bestehender Verkehrsfläche  938 m <sup>2</sup>	1 : 0,2	** <b>188 m<sup>2</sup></b>
				<b>Gesamt 12.700 m<sup>2</sup></b>

\* Grundfläche lt. Flächenbilanz B-Plan, sonstige Flächenangaben aus GIS/Planzeichnung ermittelt

\*\* Zahl gerundet

Zur Herstellung eines Ausgleichs in das Schutzgut Boden sind insgesamt 12.700 m<sup>2</sup> geeigneter, aufwertungsfähiger Fläche aus der Nutzung zu nehmen und zu naturnahen Biotopflächen zu entwickeln. Hier von sind 8.351 m<sup>2</sup> multifunktional unter artenschutzrechtlichen Aspekten für die Belange der Wiesenvögel und Amphibien zu entwickeln.

#### Umsetzung des Ausgleichs

Der multifunktionale Ausgleich wird auf dem Flurstück 3 (Flur 15) der Stadt Wyk - hier bezeichnet als Ausgleichsfläche 2 - umgesetzt. Die Ausgleichsfläche 2 liegt in räumlicher Nähe zum B-Plan-Gebiet Nr. 56 und weist eine Gesamtgröße von 21.940 m<sup>2</sup> auf. Da bereits der Ausgleich des B-Plans Nr. 54 mit 11.258 m<sup>2</sup> auf der Ausgleichsfläche 2 umgesetzt wird, verbleibt ein Restausgleich aus dem Schutzgut Boden von 2.018 m<sup>2</sup> für den B-Plan Nr. 56, der auf den Ausgleichsflächen 3 und 4 (Flur 16, Flurstücke 13 und 12) realisiert wird.

Die Ausgleichsfläche 2 wird von einem gegrüpften Wirtschaftsgrünland und zwei im Nordwesten gelegenen Kleingewässern geprägt. Im Süden begrenzt der Laglumsweg die Fläche, im Norden der Osterlandföhrer Sielzug.

Die Ausgleichsflächen 3 und 4 liegen nördlich des Nyhamsweg. Ein Ausgleichskonzept wurde für diese Flächen im Rahmen der B-Planung Nr. 53 erstellt, es besteht (lt. UNB, Kreis Nordfriesland) nach dem Ausgleich des B-Planes Nr. 53 noch ein Ausgleichsguthaben für das Schutzgut Boden in Höhe von 34.367 m<sup>2</sup>.

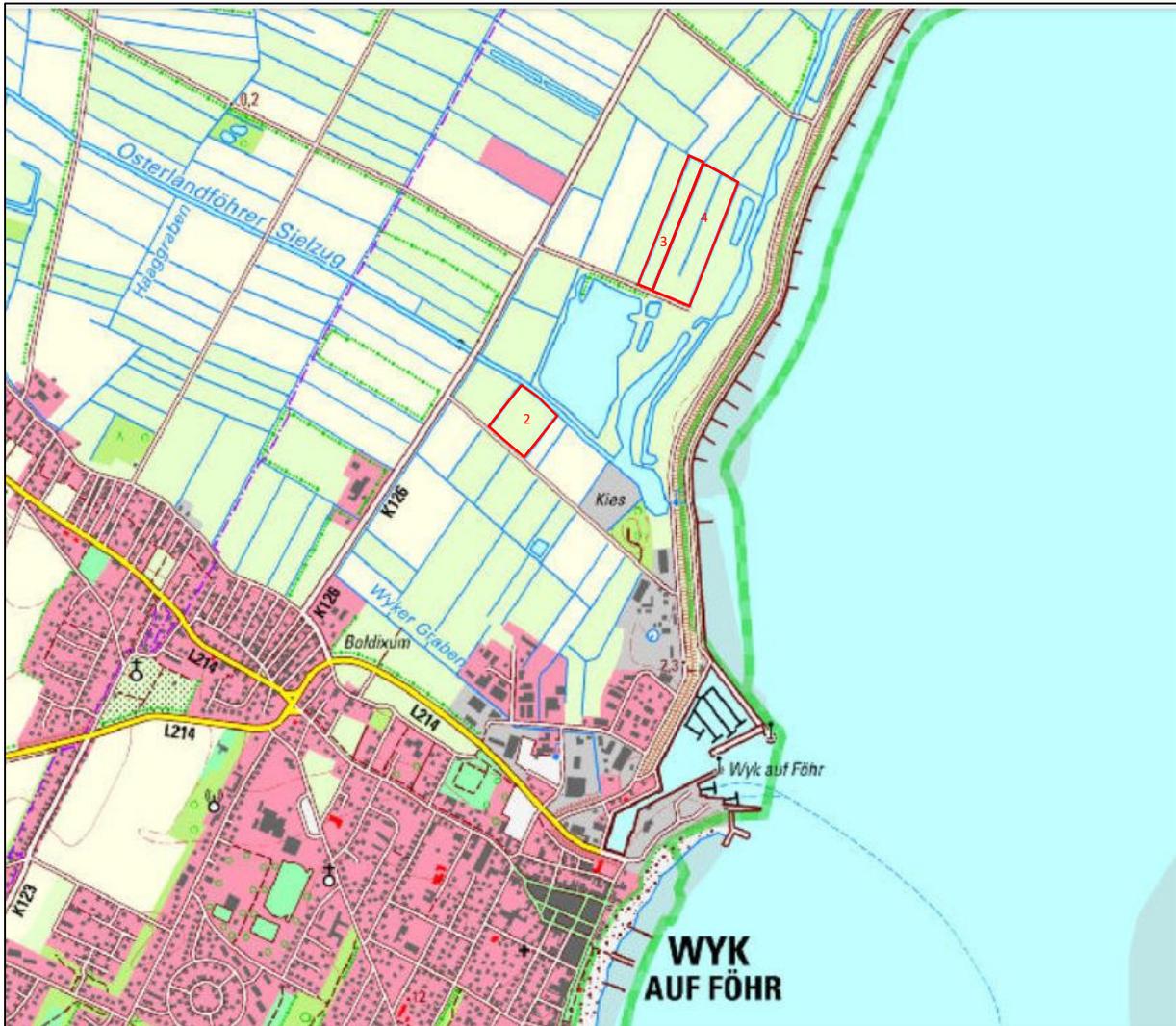


Abb. 5: Lage der Ausgleichsflächen 2, 3 und 4 der Stadt Wyk (Quelle: DA Nord, 2021)

Tab. 7: Ausgleichsflächen/-maßnahmen

**Ausgleich außerhalb des Plangebietes im Bereich der Ausgleichsfläche 2 der Stadt Wyk**

**Ziele:**

- Entwicklung eines mesophilen bis feuchten Marschgrünlands
- Verbesserung der Lebensräume für die Artengruppe der Amphibien (v.a. Moorfrosch) und Wiesenvögel (multifunktionaler Ausgleich)

**Pflegemaßnahmen:**

- Entwicklung der Ausgleichsfläche zu feuchtem, artenreichem Grünland. Auf 25 % der Fläche wird auf der oberflächlich aufgerissenen Grasnarbe Regio-Saatgut für extensives Grünland feuchter Standorte als Initialpflanzung ausgebracht, um das Nahrungsangebot an Insekten zu steigern.
- Angepasste (extensive) Beweidung der Grünfläche: keine Winterweide oder Portionsweide, Standweide ab dem 01.05. bis 31.10. (je nach Aufwuchs auch etwas länger) mit 3 Tieren (Rinder) oder Schafen x 3 / ha, kein Walzen oder Schleppen, Auftrieb von Pferden frühestens ab 16.07. Die Beweidungsintensität muss so hoch sein, dass die Fläche nicht durch überständiges Gras, flächige Brachstadien oder flächigen Gehölzaufwuchs dominiert wird.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflegemahd / Heuschnitt erst nach der Hauptbrutzeit ab 01.07. zulässig (Multifunktionaler Ausgleich Wiesenvögel)</li> <li>• Abflachung der Ufer der beiden Bestandsgewässer im Nordwesten der Ausgleichsfläche 2 um den stochebfähigen Bodenbereich zu vergrößern (multifunktionaler Ausgleich Wiesenvögel, Amphibien)</li> <li>• Durchführung der erforderlichen Erdarbeiten außerhalb der Brutzeit (Erdarbeiten ab Anfang September bis Ende Februar)</li> <li>• Rodung eventueller randlicher Gehölze der Ausgleichsfläche 2 zur Vermeidung von Scheuchwirkungen auf Wiesenvögel (Multifunktionaler Ausgleich Wiesenvögel)</li> </ul>		
Soll-Ausgleich	:	12.700 m <sup>2</sup>
Multifunktionaler Ausgleich außerhalb B-Plan (Ausgleichsfläche 2)	:	10.682 m <sup>2</sup>
Ausgleich Schutzgut Boden außerhalb B-Plan (Ausgleichsfläche 3, 4)	:	2.018 m <sup>2</sup>
Summe	:	12.700 m <sup>2</sup>

Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen kann der Eingriff als ausgeglichen bewertet werden.

## 2.2.8 Schutzgut Wasser

### Oberflächengewässer

Die Gräben an der westlichen, nördlichen und östlichen Grenze des Planungsgebietes bleiben bestehen. Der entfallene erst kürzlich angelegte Graben im südlichen Bereich der Planfläche wird als Landschaftselement (s. Kap. 2.2.5) ausgeglichen. Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

#### **Maßnahmen**

Mögliche Schadstoffemissionen sind durch den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

### Grundwasser

Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

#### **Maßnahmen**

Mögliche Schadstoffemissionen sind durch den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

### Anlagebedingte Wirkungen

Das Gebiet befindet sich außerhalb der Föhler Wasserschutzgebiete und insgesamt sind die Einwirkungen nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu bewerten. Die Eingriffe durch bauliche Entwicklungen gelten als ausgeglichen, wenn gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund zur Versickerung gebracht wird.

### **2.2.9 Schutzgut Klima/Luft**

Durch die vorgesehene Planung sind aufgrund der Exposition des Gebietes keine planungsrelevanten bau,- anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas bzw. des Frischluftsystems zu erwarten.

### **2.2.10 Schutzgut Landschaftsbild**

Das vorgeprägten Orts-/Landschaftsbild der Umgebung des Plangebietes wird durch die geplante Nutzung nicht erheblich geändert und passt sich den umgebenden Flächen mit bestehender Kläranlage, städtischem Hafbetrieb und Gewerbebetrieben an. Im Zuge der weiteren Planung wird die Möglichkeit zur Umsetzung von Fassaden- und Dachbegrünungen sowie einer angepassten Gestaltung der Außenfassade der geplanten Gebäude geprüft. Eine Eingrünung des Plangebietes wird aufgrund der möglichen Erhöhung der Scheuchwirkung auf Wiesenvögel nicht angestrebt.

Insgesamt ist durch die Ordnung des Raumes und die Anpassung an die umgebenden Flächen sowie den Übergang zu den offenen Freiflächen (Grünland) im Westen des Plangebietes nicht mit bau,- anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen.

### **2.2.11 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Innerhalb des B-Plangebietes sind gegenwärtig mesolithische Funde in einer Bodentiefe von 4 m bekannt. Die Stellungnahme des Archäologische Landesamt ist ggf. zu beachten. Darüber hinaus ist stets der § 15 DSchG zu beachten:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## **2.3 Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen**

Aufgrund der Art der zugelassenen Nutzung (s. Begründung zum B-Plan) werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen erwartet; das Freisetzen gesundheitsgefährdender Stoffe ist nicht erkennbar.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen, die sich aus der Konkretisierung der Planung im südlichen Geltungsbereich ergeben (Flächen für die Abwasserbeseitigung), sind im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess zu berücksichtigen.

### **3 Zusätzliche Angaben**

#### **3.1 Methodisches Vorgehen und Kenntnislücken**

Aufgrund der übergeordneten Planungsaussagen sowie den Informationsermittlungen vor Ort ergeben sich Kenntnislücken nur im geringen Umfang im Hinblick auf deren möglicher Untersuchungstiefe; so liegen keine fundierten Erkenntnisse zu den möglichen Wechselwirkungen der Schutzgüter oder detaillierte Angaben zum Grundwasser oder die konkrete zukünftige Nutzung und z.B. des damit zusammenhängenden Abfallaufkommens vor. Für die Einschätzung im Zuge des B-Plans und für die Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist der Kenntnisstand jedoch ausreichend. Allerdings sollte z.B. eine mögliche Beeinflussung des Grundwassers durch die Unterbauung des Plangebietes (Garagen, Nebenanlagen etc.) geprüft werden. Ebenfalls ist die Konkretisierung der Planung im Bereich der Flächen für Abwasserbeseitigung im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess zu berücksichtigen.

#### **3.2 Monitoring**

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, das Monitoring, dient nicht der umfassenden Vollzugskontrolle der gesamten Bauleitplanung. Vielmehr sind die erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens durch die Planverantwortlichen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erheblicher Art, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, festzustellen, und Abhilfe herzustellen.

Aus dem Planvorhaben lässt sich kein Bedarf für ein Monitoring des Bau-Vorhabens ableiten; das Monitoring des Ausgleichs auf den Ausgleichsflächen 2, 3 und 4 der Stadt Wyk ist sinnvoll. Dabei sollte zeitnah nach der Umsetzung des Ausgleichs die Dokumentation der Durchführung sowie in den folgenden 5 Jahren die regelmäßige Nachkontrolle der Kompensationsmaßnahmen durch die Stadt Wyk und einen Fachplaner erfolgen. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) sowie der Umweltausschuss der Stadt Wyk werden zeitnah über die Ergebnisse des Monitorings informiert. Die AG 29 erbittet ebenfalls eine entsprechende Information.

#### **3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Angrenzend an die bestehende Kläranlage soll mit dem B-Plan Nr. 56 die Entwicklung von Flächen für Einrichtungen für städtische Eigenbetriebe sowie von Flächen für die Abwasserbeseitigung ermöglicht werden. Für diese Flächen ist eine Nutzung als:

- Bauhof, Lager und Werkstätten des städtischen Hafenbetriebs,
- Erweiterung der Kläranlage

geplant.

Das Plangebiet wird charakterisiert durch landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Grasflurflächen. Eine Vorprägung besteht durch die angrenzende Bebauung mit Klärwerk und Gebäuden des städtischen Hafenbetriebes sowie durch das nahe gelegene Gewerbegebiet der Stadt Wyk.

Die Festsetzungen des B-Planes Nr. 56 bereiten eine mögliche Inanspruchnahme bzw. Überplanung bisher nicht überbauter oder versiegelter Flächen innerhalb des Plangebietes vor. Es handelt sich hierbei um nicht geschützte Biotop, der Eingriff in das Schutzgut Boden ist jedoch als erheblich anzusehen und kompensationspflichtig. So werden die Zerstörung des Grünlandes und der ruderalen Grasflur ausgeglichen, die vorhandenen Gräben bleiben erhalten.

Artenschutzrechtliche Belange wurden im Zuge der Bestandsbewertung geprüft. Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen und durch den multifunktionalen Ausgleich werden die Lebensraumfunktionen der potenziell vorkommenden Arten durch das geplante Vorhaben nicht erheblich eingeschränkt.

Mit erheblichen Lärm-Belastungen oder Belastungen durch Schadstoffe o.ä. ist nicht zu rechnen. Wohn- und Erholungsfunktionen innerhalb der Wirkreichweite möglicher erheblicher Beeinträchtigungen werden durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen.

Zur Sicherstellung der Umsetzung und dauerhaften Wirksamkeit des Ausgleichs wird ein Monitoring der Ausgleichsflächen durch die Stadt Wyk und einen Fachplaner empfohlen.

Der B-Plan widerspricht nicht grundsätzlich den Aussagen und Darstellungen übergeordneter Fach- und Sektoralplänen für das Gebiet. Schützenswerte, flächige Biotop gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht entwickelt.

Zusammenfassend kann aus umwelt- und natenschutzfachlicher Sicht der ausgewählte Standort nicht beanstandet werden. Bei Einhalten der beschriebenen Maßnahmen ist die Planung aus Sicht des Umweltschutzes realisierbar.

#### 4 Anhang: Quellenangaben

Arbeitsgemeinschaft Landschaftsplan Föhr (12/2001): Landschaftsplan Insel Föhr.

Innenministerium und MELUR S-H (09.12.2013): Gemeinsamen Runderlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht.

Klinge, A. & Winkler, C. (Bearb.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein & Arbeitskreis Wirbeltiere Schleswig-Holstein (Hrsg.). – LANU SH – Natur 11, Flintbek.

Koop, B. & Berndt, R. K. (2014): Zweiter Brutvogelatlas, Vogelwelt Schleswig Holsteins, Bd. 7.

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN): Rastvögel ab 2014 alle Arten und Gebiete.

Lairm Consult GmbH (09.02.2021): Geruchsimmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Wyk auf Föhr.

Lairm Consult GmbH (04.03.2021): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Wyk auf Föhr.

LLUR: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in S-H, Stand: 07/2017.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung MELUND: Verlust von Dauergrünland als Lebensraum für Wiesenvögel; Auswirkungen auf Populationen der Wiesenvögel in Schleswig-Holstein, 25.03.2019.

---

Fotoaufnahmen: S.Matusek/T.Fuchs (UAG), 18.7.2017, 04.08.2021

## 5 Übersicht Ausgleichsmaßnahmen

Auszugleichender Eingriff	Umfang des Ausgleichs	Ort und Art des Ausgleichs
Landschaftselement Gräben	126 m <sup>2</sup>	Aufweitung von Gräben im Umfang von 126 m <sup>2</sup> auf der Ausgleichsfläche 2 (mittlerer Bereich)
Boden (siehe Kap. 2.2.7)	12.700 m <sup>2</sup>	Ausgleich außerhalb des Plangebietes auf den Ausgleichsfläche 2, 3 und 4 der Stadt Wyk durch die Entwicklung von feuchtem, artenreichem Grünland
Artenschutz Amphibien Artenschutz Vögel (siehe Kap. 2.2.6)		Verbesserung der Lebensräume für die Artengruppe der Amphibien (v.a. Moorfrosch) und Wiesenvögel auf der Ausgleichsfläche 2 (multifunktionaler Ausgleich)

## 6 Anhang: Karte „Bestand“



### Bestand

- GYy/gg - Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland /gegrüpft
- RHg - ruderaler Grasflur
- FGy - Graben, verschliff
- SVt - teilversiegelte Verkehrsfläche

### Nachrichtl. Übernahme

Plan-Geltungsbereich

17.08.2021	Nachtrag Graben	J. Campos Florido
Datum	Änderung	gezeichnet
Auftraggeber*innen: Stadt Wyk auf Föhr Hafenstraße 23 25938 Wyk auf Föhr		
Projekt: Umweltbericht zum B-Plan Nr. 56		
Planer*innen: UAG Umweltplanung und -audit GmbH Burgstr. 4 - 24103 Kiel info@uag-kiel.de - www.uag-kiel.de Tel. 0431/983040 - Fax 0431/9830430		
Karte: Biotop- und Nutzungstypen 1 : 1.500		
Stand	Bearbeitung	
06.08.2020	T. Fuchs, J. Campos Florido	

## 7 Anhang: Karte „Planung“



### Erhalt

 FGy - Graben

### Konflikt

 Verlust von Biotopflächen (GYy/gg, RHg und FGy)

 Vollversiegelung Verkehrsfläche

### Nachrichtl. Übernahme

 Einrichtungen für städtische Eigenbetriebe

 Flächen für die Abwasserbeseitigung

 Verkehrsflächen

 Plan-Geltungsbereich

17.08.2021	Nachtrag Graben	J. Campos Florido
Datum	Änderung	gezeichnet
Auftraggeber*innen: Stadt Wyk auf Föhr		
Hafenstraße 23		
25938 Wyk auf Föhr		
Projekt: Umw eltbericht zum B-Plan Nr. 56		
Planer*innen: UAG Umw eltplanung und -audit GmbH		
Burgstr. 4 - 24103 Kiel		
 info@uag-kiel.de - www.uag-kiel.de		
Tel. 0431/983040 - Fax 0431/9830430		
Karte: Planung und Konflikte		
1 : 1.500		
Stand	Bearbeitung	
11.08.2020	T. Fuchs, J. Campos Florido	

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ gebilligt.

Wyk auf Föhr, den .....

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

**Planverfasser:**



Kreis Nordfriesland  
Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung  
Marktstr. 6  
25813 Husum